DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/235 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2021

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (¹), insbesondere auf die Artikel 8, 58 und 161,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der praktischen Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden der "Zollkodex") in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (²) hat sich im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren gezeigt, dass zur besseren Harmonisierung der Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für die Speicherung von Informationen und deren Austausch zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten Änderungen der Durchführungsverordnung notwendig sind. Die gemeinsamen Datenanforderungen müssen harmonisiert werden, damit die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren genutzten elektronischen Zollsysteme nach der Harmonisierung der gemeinsamen Datenanforderungen interoperabel sind.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 muss dahin gehend geändert werden, dass die Formate und Codes gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission (³) Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten die in dieser Delegierten Verordnung festgelegten vorübergehenden Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren nutzen.
- (3) Eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ist auch notwendig, damit die Mitgliedstaaten, die ihre nationalen elektronischen Einfuhrsysteme bereits mit den darin festgelegten Formaten und Codes aktualisiert haben, Zeit für die Anpassung der Systeme an die neuen Daten- und Codesanforderungen nach dieser Verordnung erhalten. Konkret sollte ihnen Zeit bis zur Inbetriebnahme von Phase 1 des im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 der Kommission (4) aufgeführten Projekts "Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr" eingeräumt werden.
- (4) Eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ist ferner notwendig, um die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Daten an das elektronische Überwachungssystem in einem Format zu übermitteln, das dem für die betreffenden Zollanmeldungen verwendeten Format entspricht und vom bestehenden Überwachungssystem der Kommission verarbeitet werden kann.
- (5) Die Vorschrift nach Artikel 221 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, mit der festgelegt wird, welche Zollstelle für die Anmeldung von Sendungen von geringem Wert zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen einer anderen Mehrwertsteuerregelung als der in Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (5) festgelegten Sonderregelung für Fernverkäufe zuständig ist, sollte geändert werden, um klarzustellen, dass sie ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Mehrwertsteuerregelung gilt. Dieses Datum ist in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates (6) festgelegt.

(2) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

(3) Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

(4) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S 168)

(5) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

(6) Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7).

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

- (6) In Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sind die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen festgelegt, die für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren erforderlich sind. Um für eine Harmonisierung zu sorgen, sollte dieser Anhang geändert werden. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Änderungen sollte der Wortlaut von Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vollständig ersetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen sind in Anhang A dieser Verordnung enthalten.
 - (2) Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweisen des zollrechtlichen Status sind in Anhang B dieser Verordnung enthalten."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweisen des zollrechtlichen Status sind in Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission enthalten (*).
 - (*) Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1)."
 - d) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
 - "(4a) Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen nach Artikel 2 Absatz 4a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweisen des zollrechtlichen Status sind in Anhang C dieser Verordnung enthalten."
- 2. Artikel 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Ab dem in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2455 festgesetzten Zeitpunkt wird die Liste der Daten, die von der Kommission verlangt werden können, in Anhang 21-03 dieser Verordnung festgelegt."

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission für Zwecke der Überwachung bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr folgende Datenlisten verlangen:
 - a) die Liste der Daten in Anhang 21-02 dieser Verordnung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der aktualisierten nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 der Kommission (*);
 - b) die Liste der Daten in Anhang 21-01 dieser Verordnung bis zum letzten Datum des Zeitfensters für die Inbetriebnahme von Phase 1 der zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 der Kommission.

Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission die Liste der Daten gemäß Anhang 21-01 oder Anhang 21-02 dieser Verordnung für Zwecke der Überwachung bei der Ausfuhr bis zum letzten Tag des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des automatisierten Ausfuhrsystems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 verlangen.

- (*) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168)."
- 3. Artikel 221 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Ab dem in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2455 genannten Zeitpunkt ist die Zollstelle, die für die Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zuständig ist, die in einer Sendung enthalten sind, für die eine Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 im Rahmen einer anderen Mehrwertsteuerregelung als der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Waren nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG gilt, eine Zollstelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet."
- 4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Artikel 350 der Titel I (Allgemeine Vorschriften) wie folgt geändert:
 - a) Der Titel des Anhangs B erhält folgende Fassung:

"Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren (Artikel 2 Absatz 2)".

b) Nach der Zeile für "Anhang B" wird folgende Zeile eingefügt:

"Anhang C — Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren (Artikel 2 Absatz 4a)".

- 5. Anhang B wird durch den Wortlaut in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
- 6. Nach Anhang B wird ein neuer, in Anhang II dieser Verordnung aufgeführter Anhang C eingefügt.
- 7. Nach Anhang 21-02 wird ein neuer, in Anhang III dieser Verordnung aufgeführter Anhang 21-03 eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Artikel 1 Absatz 3 gilt ab dem 20. Juli 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2021

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

"ANHANG B

FORMATE UND CODES DER GEMEINSAMEN DATENANFORDERUNGEN FÜR ANMELDUNGEN, MITTEILUNGEN UND NACHWEISE DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON UNIONSWAREN (Artikel 2 Absatz 2)

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

- (1) Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten in Verbindung mit den Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.
- (2) Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung.
- (3) Die Kardinalität auf der Ebene der Kopfdaten der Anmeldung (declaration header D) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf der Ebene der Kopfdaten der Anmeldung innerhalb einer Anmeldung, einer Mitteilung oder eines Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet werden darf.
- (4) Die Kardinalität auf der Ebene der Sammelbeförderung (Master Consignment level MC) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf der Ebene der Sammelbeförderung verwendet werden darf.
- (5) Die Kardinalität auf Warenpositionsebene in der Sammelsendung (Master Consignment Goods Item level MI) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf Warenpositionsebene in der Sammelsendung verwendet werden darf.
- (6) Die Kardinalität auf Einzelsendungsebene (House Consignment level HC) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf Einzelsendungsebene verwendet werden darf.
- (7) Die Kardinalität auf Warenpositionsebene in der Einzelsendung (House Consignment Goods Item level HI) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf Warenpositionsebene in der Einzelsendung verwendet werden darf.
- (8) Die Kardinalität auf Ebene der Warenbeförderung (Goods Shipment level GS) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf Ebene der Warenbeförderung verwendet werden darf.
- (9) Die Kardinalität auf Warenpositionsebene (Government Agency Goods Item level SI) in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf Warenpositionsebene der Behörde verwendet werden darf.
- (10) Nehmen die Informationen in einer Anmeldung, einer Mitteilung oder in einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 die Form von Codes an, werden die Codeliste in Titel II oder, sofern vorgesehen, nationale Codes angewendet.
- (11) Die Mitgliedstaaten können nationale Codes verwenden für die Datenelemente 11 10 000 000 Zusätzliches Verfahren, 12 01 000 000 Vorpapier (Unterelement 12 01 005 000 Maßeinheit und Qualifikator), 12 02 000 000 Zusätzliche Information (Unterelement 12 02 008 000 Code), 12 03 000 000 Unterlage (Unterelemente 12 03 002 000 Art und 12 03 005 000), 12 04 000 000 Sonstiger Verweis (Unterelement 12 04 002 000 Art), 14 03 000 000 Zölle und Abgaben (Unterelement 14 03 039 000 Art der Abgabe und Unterelement 14 03 040 005 Maßeinheit und Qualifikator), 18 09 000 000 Warennummer (Unterelement 18 09 060 000 Nationaler Zusatzcode), 16 04 000 000 Bestimmungsregion und 16 10 000 000 Versendungsregion. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der nationalen für diese Datenelemente verwendeten Codes mit. Die Liste dieser Codes wird von der Kommission veröffentlicht.

- (12) Der Begriff 'Art/Länge' in den Erläuterungen zu den Attributen beschreibt die Anforderungen an Datenart und Datenlänge. Die Codes für die Datentypen sind:
 - a alphabetisch
 - n numerisch
 - an alphanumerisch.

Die auf den Code folgende Zahl zeigt die zulässige Datenlänge an.

Folgendes gilt:

Die beiden fakultativen Punkte vor der Längenkennung zeigen an, dass die Daten keine festgelegte Länge, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Anzahl an Ziffern haben. Ein Komma in der Längenkennung bedeutet, dass das Attribut Dezimalstellen enthalten kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs und die Ziffer nach dem Komma die Höchstzahl der Ziffern nach dem Dezimalzeichen anzeigt.

Beispiele für Feldlängen und Formate:

- al 1 Buchstabe des Alphabets, festgelegte Länge
- n2 2 Ziffern, festgelegte Länge
- an3 3 alphanumerische Zeichen, festgelegte Länge
- a..4 bis zu 4 Buchstaben des Alphabets
- n..5 bis zu 5 numerische Zeichen
- an...6 bis zu 6 alphanumerische Zeichen
- n..7,2 bis zu 7 numerische Zeichen, einschließlich höchstens 2 Dezimalstellen, ein Trennzeichen mit nicht festgelegter Position
- (13) Es werden folgende Verweise auf Codelisten, die in internationalen Normen oder in EU-Rechtsakten festgelegt sind, verwendet:

	Kurzbezeichnung	Quelle	Begriffsbestimmungen
1.	Code für Arten von Verpackungen (pa- ckage type code)	UN/ECE-Empfehlung Nr. 21	Code für Arten von Verpackungen gemäß der aktuellen Fassung des Anhangs IV der UN/ECE-Empfehlungen Nr. 21.
2.	Währungscode	ISO 4217.	Dreistelliger alphabetischer Code gemäß der Internationalen Norm ISO 4217
3.	GEONOM-Code	Verordnung (EU)/ der Kommission	Die alphabetischen Codes der Union für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden Codes ISO Alpha 2 (a2), sofern sie mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2) vereinbar sind. Im Zusammenhang mit Versandverfahren ist der ISO-Alpha-2-Ländercode (ISO 3166) zu verwenden; für Nordirland ist der Code ,XI' zu verwenden

	Kurzbezeichnung	Quelle	Begriffsbestimmungen				
4.	UN/LOCODE	UN/ECE-Empfehlung Nr. 16	UN/LOCODE gemäß der Definition in der UN/ECE-Empfehlung Nr. 16				
5.	UN-Nummer	ADR-Übereinkommen	UN-Nummer gemäß Anlage A Teil 3 Tabelle A (Liste gefährlicher Güter) des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße				
6.	Codes für Arten von Beförderungs- mitteln	UN/ECE-Empfehlung Nr. 28	Codes für Arten von Beförderungsmitteln gemäß der UN ECE-Empfehlung Nr. 28				
7.	Codes für Art des Geschäfts	Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission	Codes für Art des Geschäfts gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission				
8.	UPU-Codes für die Angabe der Art der Ware	UPU-Codeliste Nr. 136	Codes des UPU (Weltpostverein) zur Angabe der Art der Ware gemäß UPU-Codeliste Nr. 136				
9.	CUS-Nummer	ECICS (Europäisches Zollinventar che- mischer Substanzen)	Hauptsächlich chemische Stoffe und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Er- zeugnisse (ECICS) zugewiesene Kennung (CUS – Customs Union and Statistics).				

TITEL I Formate und Kardinalität der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Mitteilungen KAPITEL 1

Formate

Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
11 01 000 000	Art der Anmeldung			an5	Ja	
11 02 000 000	Zusätzliche Art der Anmeldung			a1	Ja	
11 03 000 000	Positionsnum- mer			n5	Nein	
11 04 000 000	Indikator für be- sondere Umstän- de			an3	Ja	
11 05 000 000	Indikator für den Wiedereintritt der Ware			n1	Ja	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
11 06 000 000	Teilsendung				Nein	
11 06 001 000		Indikator für eine Teilsendung		n1	Ja	
11 06 002 000		Vorherige MRN		an18	Nein	
11 07 000 000	Sicherheit			n1	Ja	
11 08 000 000	Indikator für ei- nen reduzierten Datensatz			n1	Ja	
11 09 000 000	Verfahren				Nein	
11 09 001 000		Beantragtes Ver- fahren		an2	Ja	
11 09 002 000		Vorhergehendes Verfahren		an2	Ja	
11 10 000 000	Zusätzliches Ver- fahren			an3	Ja	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert. Die Mitgliedstaaten können nationale Codes festlegen. Nationale Codes müssen das Format n1an2 haben.
12 01 000 000	Vorpapier				Nein	
12 01 001 000		Referenznummer		an70	Nein	
12 01 002 000		Art		an4	Nein	Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.
12 01 003 000		Art der Ver- packung		an2	Nein	Code für Arten von Verpackungen gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 1.
12 01 004 000		Anzahl der Pack- stücke		n8	Nein	



Datenelement/						
-klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
12 01 005 000		Maßeinheit und Qualifikator		an4	Nein	Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In diesem Fall muss das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an4 und nicht n4 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist. Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie müssen das Format n4 haben.
12 01 006 000		Menge		n16,6	Nein	
12 01 079 000		Zusätzliche Angaben		an35	Nein	
12 01 007 000		Positionsnum- mer		n5	Nein	
12 02 000 000	Zusätzliche Information				Nein	
12 02 008 000		Code		an5	Ja	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert. Die Mitgliedstaaten können nationale Codes festlegen. Nationale Codes müssen das Format a1an4 haben.
12 02 009 000		Text		an512	Nein	
12 03 000 000	Unterlage				Nein	
12 03 001 000		Referenznummer		an70	Nein	
12 03 002 000		Art		an4	Nein	Die Codes für Unions- oder internationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in der TA-RIC-Datenbank enthalten. Ihr Format ist a1an3. Für nationale Dokumente, Zertifikate und Bewilligungen können die Mitgliedstaaten nationale Codes festlegen. Nationale Codes müssen das Format n1an3 haben.



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
12 03 010 000		Name der ausstellenden Behörde		an70	Nein	
12 03 005 000		Maßeinheit und Qualifikator		an4	Nein	Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In diesem Fall muss das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an4 und nicht n4 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist. Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie müssen das Format n4 haben.
12 03 006 000		Menge	_	n16,6	Nein	
12 03 011 000		Gültigkeitsdatum		an19	Nein	
12 03 012 000		Währung		a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.
12 03 013 000		Zeilen-/Positions- nummer im Do- kument		n5	Nein	
12 03 014 000		Betrag		n16,2	Nein	
12 03 079 000		Zusätzliche Angaben		an35	Nein	
12 04 000 000	Sonstiger Verweis				Nein	
12 04 001 000		Referenznummer		an70	Nein	
12 04 002 000		Art		an4	Nein	Die Unioncodes sind in der TARIC- Datenbank enthalten. Ihr Format ist a1an3. Die Mitgliedstaaten können natio- nale Codes festlegen. Nationale Codes müssen das Format n1an3 haben.
12 05 000 000	Transportdoku- ment				Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
12 05 001 000		Referenznummer		an70	Nein	
12 05 002 000		Art		an4	Nein	Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.
12 06 000 000	Carnet-TIR-Num- mer			an12	Nein	
12 07 000 000	Referral-Anfrage Referenz			an17	Nein	
12 08 000 000	Referenznum- mer/UCR			an35	Nein	
12 09 000 000	LRN			an22	Nein	
12 10 000 000	Zahlungsauf- schub			an35	Nein	
12 11 000 000	Lager				Nein	
12 11 002 000		Art		a1	Ja	
12 11 015 000		Kennung		an35	Nein	
12 12 000 000	Bewilligung				Nein	
12 12 002 000		Art		an4	Nein	Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.
12 12 001 000		Referenznummer		an35	Nein	
12 12 080 000		Bewilligungsinha- ber		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 01 000 000	Ausführer				Nein	
13 01 016 000		Name		an70	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 01 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II festgelegt.
13 01 018 000		Adresse			Nein	
13 01 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 01 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 01 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 01 018 022			Ort	an35	Nein	
13 02 000 000	Versender				Nein	
13 02 016 000		Name		an70	Nein	
13 02 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E. 1 301 017 000 "Identifikationsnummer' festgelegt.
13 02 028 000		Art der Person		n1	Ja	
13 02 018 000		Adresse			Nein	
13 02 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 02 018 023			Straße	an70	Nein	
13 02 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 02 018 025			Hausnummer	an35	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 02 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 02 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 02 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 02 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 02 018 022			Ort	an35	Nein	
13 02 029 000		Kommunikation			Nein	
13 02 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 02 029 002			Art	an3	Ja	
13 02 074 000		Ansprechpartner				
13 02 074 016			Name	an70	Nein	
13 02 074 075			Telefonnummer	an35	Nein	
13 02 074 076			E-Mail-Adresse	an256	Nein	
13 03 000 000	Empfänger				Nein	
13 03 016 000		Name		an70	Nein	
13 03 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E. 1 301 017 000 "Identifikationsnummer' festgelegt.
13 03 028 000		Art der Person		n1	Ja	Für die Art der Person ist der in Titel II für D.E.
						13 02 028 000 (Versender - Art der Person) festgelegte Code zu verwen- den.
13 03 018 000		Adresse			Nein	

Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 03 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 03 018 023			Straße	an70	Nein	
13 03 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 03 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 03 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 03 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 03 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 03 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 03 018 022			Ort	an35	Nein	
13 03 029 000		Kommunikation			Nein	
13 03 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 03 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikation ist der in Titel II für D.E.
						13 02 029 002 (Versender – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 04 000 000	Einführer				Nein	
13 04 016 000		Name		an70	Nein	
13 04 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 04 018 000		Adresse			Nein	
13 04 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 04 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 04 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 04 018 022			Ort	an35	Nein	
13 05 000 000	Anmelder				Nein	
13 05 016 000		Name		an70	Nein	
13 05 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in An- hang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 05 018 000		Adresse			Nein	
13 05 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 05 018 023			Straße	an70	Nein	
13 05 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 05 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 05 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 05 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 05 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 05 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 05 018 022			Ort	an35	Nein	
13 05 029 000		Kommunikation			Nein	
13 05 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 05 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikation ist der in Titel II für D.E.
						13 02 029 002 (Versenders – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 05 074 000		Ansprechpartner			Nein	

Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 05 074 016			Name	an70	Nein	
13 05 074 075			Telefonnummer	an35	Nein	
13 05 074 076			E-Mail-Adresse	an256	Nein	
13 06 000 000	Vertreter				Nein	
13 06 016 000		Name		an70	Nein	
13 06 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E. 1 301 017 000 "Identifikationsnummer' festgelegt.
13 06 030 000		Status		n1	Ja	
13 06 018 000		Adresse			Nein	
13 06 018 023			Straße	an70	Nein	
13 06 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 06 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 06 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 06 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 06 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 06 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 06 018 022			Ort	an35	Nein	
13 06 029028		Kommunikation			N	
13 06 029 015			Kennung	an512	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 06 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikation ist der in Titel II für D.E.
						13 02 029 002 (Versender – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 06 074 000		Ansprechpartner			Nein	
13 06 074 016			Name	an70	Nein	
13 06 074 075			Telefonnummer	an35	Nein	
13 06 074 076			E-Mail-Adresse	an256	Nein	
13 07 000 000	Inhaber des Versandverfahrens				Nein	
13 07 016 000		Name		an70	Nein	
13 07 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 07 078 000		Identifikations- nummer des Car- net-TIR-Inhabers		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 07 018 000		Adresse			Nein	
13 07 019 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 07 020 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 07 021 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 07 022 022			Ort	an35	Nein	
13 07 074 000		Ansprechpartner			Nein	
13 07 074 016			Name	an70	Nein	
13 07 074 075			Telefonnummer	an35	Nein	
13 07 074 076			E-Mail-Adresse	an256	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 08 000 000	Verkäufer				Nein	
13 08 016 000		Name		an70	Nein	
13 08 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E.
						13 01 017 000 'Identifikationsnummer' festgelegt.
13 08 028 000		Art der Person		n1	Ja	Für die Art der Person ist der in Titel II für D.E.
						13 02 028 000 (Versender – Art der Person) festgelegte Code zu verwen- den.
13 08 018 000		Adresse			Nein	
13 08 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 08 018 023			Straße	an70	Nein	
13 08 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 08 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 08 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 08 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 08 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 08 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 08 018 022			Ort	an35	Nein	
13 08 029 000		Kommunikation			Nein	
13 08 029 015			Kennung	an512	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 08 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikationist der in Titel II für D.E.
						13 02 029 002 (Versender – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 09 000 000	Käufer				Nein	
13 09 016 000		Name		an70	Nein	
13 09 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E.
						13 01 017 000 'Identifikationsnum- mer' festgelegt.
13 09 028 000		Art der Person		n1	Ja	Für die Art der Person ist der in Titel II für D.E.
						13 02 028 000 (Versender – Art der Person) festgelegte Code zu verwen- den.
13 09 018 000		Adresse			Nein	
13 09 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
13 09 018 023			Straße	an70	Nein	
13 09 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 09 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 09 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 09 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 09 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 09 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	

23.2.2021

Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 09 018 022			Ort	an35	Nein	
13 09 029 000		Kommunikation			Nein	
13 09 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 09 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikationist der in Titel II für D.E.
						13 02 029 002 (Versender – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 10 000 000	Person, die die Ankunft meldet				Nein	
13 10 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 10 029 000		Kommunikation			Nein	
13 10 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 10 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikationist der in Titel II für D.E. 13 02 029 002 (Versender – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 11 000 000	Person, die die Waren gestellt				Nein	
13 11 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 12 000 000	Beförderer				Nein	
13 12 016 000		Name		an70	Nein	
13 12 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E.
						13 01 017 000 'Identifikationsnummer' festgelegt.



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 12 018 000		Adresse			Nein	
13 12 018 023			Straße	an70	Nein	
13 12 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 12 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 12 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 12 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 12 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 12 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 12 018 022			Ort	an35	Nein	
13 12 029 000		Kommunikation			Nein	
13 12 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 12 029 002			Art	an3	Ja	Für die Art der Kommunikationist der in Titel II für D.E. 13 02 029 002 (Versender – Art der Kommunikation) festgelegte Code zu verwenden.
13 12 074 000		Ansprechpartner			Nein	
13 12 074 016			Name	an70	Nein	
13 12 074 075			Telefonnummer	an35	Nein	
13 12 074 076			E-Mail-Adresse	an256	Nein	
	Zu benachrichti- gende Person				Nein	
13 13 016 000		Name		an70	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 13 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E. 1 301 017 000 "Identifikationsnummer' festgelegt.
13 13 028 000		Art der Person		n1	Ja	Für die Art der Person ist der in Titel II für D.E.
						13 02 028 000 (Versender – Art der Person) festgelegte Code zu verwen- den.
13 13 018 000		Adresse			Nein	
13 13 018 023			Straße	an70	Nein	
13 13 018 024			Zusatzzeile für Straße	an70	Nein	
13 13 018 025			Hausnummer	an35	Nein	
13 13 018 026			Postfach	an70	Nein	
13 13 018 027			Adresszusatz	an35	Nein	
13 13 018 020			Land	a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
13 13 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
13 13 018 022			Ort	an35	Nein	
13 13 029 000		Kommunikation			Nein	
13 13 029 015			Kennung	an512	Nein	
13 13 029 002			Art	an3	Nein	
13 14 000 000	Zusätzlicher Wirtschaftsbetei- ligter in der Lie- ferkette				Nein	
13 14 031 000		Funktion		a3	Ja	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 14 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
						Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Dritt- lands-Identifikationsnummer ist in Titel II für D.E.
						13 01 017 000 ,Identifikationsnummer' festgelegt.
13 15 000 000	Ergänzender An- melder				Nein	
13 15 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in An- hang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 15 032 000		Art des ergänzenden Datensatzes		an3	Ja	
13 16 000 000	Zusätzlicher steuerlicher Ver- weis				Nein	
13 16 031 000		Funktion		an3	Ja	
13 16 034 000		Umsatzsteuer- Identifikations- nummer		an17	Nein	
13 17 000 000	Person, die das Warenmanifest einreicht				Nein	
13 17 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 18 000 000	Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Uni- onswaren be- antragt				Nein	
13 18 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
13 19 000 000	Person, die die Ankunft der Wa- ren nach einer Beförderung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung mel- det				Nein	
13 19 017 000		Identifikations- nummer		an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 20 000 000	Sicherheitsleis- tender				Nein	
13 20 017 000		Identifikations- nummer		an17		Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
13 21 000 000	Person, die die Abgabe entrich- tet				Nein	
13 21 017 000		Identifikations- nummer		an17		Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
14 01 000 000	Lieferbedingun- gen				Nein	
14 01 035 000		INCOTERMS- Code		a3	Ja	Die Codes und Gliederungen zur Be- zeichnung des Geschäftsvertrags sind in Titel II festgelegt.
14 01 036 000		UN/LOCODE		an17	Nein	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4.
14 01 020 000		Land		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
14 01 037 000		Ort		an35	Nein	
14 02 000 000	Beförderungskos- ten				Nein	
14 02 038 000		Zahlungsart		a1	Ja	
14 03 000 000	Zölle und Abgaben				Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
14 03 039 000		Art der Abgabe		an3	Ja	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert.
						Die Mitgliedstaaten können natio- nale Codes festlegen. Nationale Codes müssen das Format n1an2 haben.
14 03 038 000		Zahlungsart		a1	Ja	
14 03 042 000		Geschuldeter Abgabenbetrag		n16,2	Nein	
14 03 040 000		Bemessungs- grundlage			Nein	
14 03 040 041			Abgabensatz	n17,3	Nein	
14 03 040 005			Maßeinheit und Qualifikator	an4	Nein	Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In diesem Fall muss das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an4 und nicht n4 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist. Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie müssen das Format n4 haben.
14 03 040 006			Menge	n16,6	Nein	
14 03 040 014			Betrag	n16,2	Nein	
14 03 040 043			Abgabenbetrag	n16,6	Nein	
14 16 000 000	Gesamtabgaben- betrag			n16,2	Nein	
14 17 000 000	Interne Wäh- rungseinheit			a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.
14 04 000 000	Zuschläge und Abzüge				Nein	
14 04 008 000		Code		a2	Ja	
14 04 014 000		Betrag		n16,2	Nein	
			<u> </u>			



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
14 05 000 000	Rechnungswäh- rung			a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.
14 06 000 000	In Rechnung ge- stellter Gesamt- betrag			n16,2	Nein	
14 07 000 000	Indikatoren für die Bewertung			an4	Ja	
14 08 000 000	In Rechnung ge- stellter Positions- betrag			n16,2	Nein	
14 09 000 000	Umrechnungs- kurs			n12,5	Nein	
14 10 000 000	Bewertungsme- thode			n1	Ja	
14 11 000 000	Präferenz			n3	Ja	
14 12 000 000	Postwert				Nein	
14 12 012 000		Währung		a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.
14 12 014 000		Betrag		n16,2	Nein	
14 13 000 000	Postgebühren				Nein	
14 13 012 000		Währung		a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.
14 13 014 000		Betrag		n16,2	Nein	
14 14 000 000	Sachwert				Nein	
14 14 012 000		Währung		a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.
14 14 014 000		Betrag		n16,2	Nein	
14 15 000 000	Beförderungs- und Versiche- rungskosten zum Bestim- mungsort				Nein	
14 15 012 000		Währung		a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
14 15 014 000		Betrag		n16,2	Nein	
15 01 000 000	Datum und Uhrzeit des voraussichtlichen Abgangs			an19	Nein	
15 02 000 000	Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs			an19	Nein	
15 03 000 000	Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft			an19	Nein	
15 04 000 000	Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft im Entladehafen			an19	Nein	
15 05 000 000	Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft			an19	Nein	
15 06 000 000	Datum der An- meldung			an19	Nein	
15 07 000 000	Beantragte Gel- tungsdauer des Nachweises			n3	Nein	
15 08 000 000	Datum und Uhrzeit der Gestellung			an19	Nein	
15 09 000 000	Datum der An- nahme			an19	Nein	
16 02 000 000	adressierter Mit- gliedstaat				Nein	
16 02 020 000		Land		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 03 000 000	Bestimmungs- land			a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
						Im Zusammenhang mit Versandver- fahren ist der ISO-Alpha-2-Länder- code (ISO 3166) zu verwenden.

		i				
Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
16 04 000 000	Bestimmungsre- gion			an35	Nein	Die Codes werden von den betref- fenden Mitgliedstaaten festgelegt.
16 05 000 000	Ort der Lieferung				Nein	
16 05 036 000		UN/LOCODE		an17	Nein	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4
16 05 020 000		Land		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 05 037 000		Ort		an35	Nein	
16 06 000 000	Versendungsland			a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 07 000 000	Ausfuhrland			a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 08 000 000	Ursprungsland			a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 09 000 000	Präferenzur- sprungsland			an4	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3. Bezieht sich der Ursprungsnachweis auf eine Region/Gruppe von Län- dern, sind die im Integrierten Zoll- tarif gemäß Artikel 2 der Verord- nung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegten Codenummern zu ver- wenden.
16 10 000 000	Versendungsregion			an9	Nein	Die Codes werden von den betref- fenden Mitgliedstaaten festgelegt.
16 11 000 000	Vom Beför- derungsmittel zu durchfahrende Länder				Nein	
16 11 020 000		Land		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 12 000 000	Beförderungs- route der Sen- dung				Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
16 12 020 000		Land		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 13 000 000	Ladeort				Nein	
16 13 036 000		UN/LOCODE		an17	Nein	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4
16 13 020 000		Land		a2	Nein	Erfolgt keine Codierung des Ladeorts gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Ladeort befindet, der GEONOM-Code gemäß der einleitenden Bemerkung 13 Nr. 3 verwendet.
16 13 037 000		Ort		an35	Nein	
16 14 000 000	Entladeort				Nein	
16 14 036 000		UN/LOCODE		an17	Nein	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4
16 14 020 000		Land		a2	Nein	Erfolgt keine Codierung des Entladeorts gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Entladeort befindet, der GEONOM-Code gemäß der einleitenden Bemerkung 13 Nr. 3 verwendet.
16 14 037 000		Ort		an35	Nein	
16 15 000 000	Warenort				Nein	Es kann nur eine Art von Warenort verwendet werden.
16 15 045 000		Art des Ortes		a1	Ja	
16 15 046 000		Art der Orts- bestimmung		a1	Ja	
16 15 036 000		UN/LOCODE		an17	Nein	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4
16 15 047 000		Zollstelle			Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
16 15 047 001			Referenznum- mer	an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E.
						17 01 001 000 ,Referenznummer' festgelegten Struktur.
16 15 048 000		GNSS			Nein	
16 15 048 049			Breite	an17	Nein	
16 15 048 050			Länge	an17	Nein	
16 15 051 000		Wirtschaftsbetei- ligter			Nein	
16 15 051 017			Identifikations- nummer	an17	Nein	Die EORI-Nummer hat die in Anhang 12-01 Titel II festgelegte Struktur.
16 15 052 000		Bewilligungs- nummer		an35	Nein	
16 15 053 000		Zusätzliche Ken- nung		an4	Nein	
16 15 018 000		Adresse			Nein	
16 15 018 019			Straße und Hausnummer	an70	Nein	
16 15 018 021			Postleitzahl	an17	Nein	
16 15 018 022			Ort	an35	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
16 15 018 020			Land	a2	Nein	
16 15 081 000		PLZ-Adresse				
16 15 081 021			Postleitzahl	an17	Nein	
16 15 081 025			Hausnummer	an35	Nein	
16 15 081 020			Land	a2	Nein	
16 15 074 000		Ansprechpartner			Nein	
16 15 074 016			Name	an70	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
16 15 074 075			Telefonnummer	an35	Nein	
16 15 074 076			E-Mail-Adresse	an256	Nein	
16 16 000 000	Ort der Annah- me				Nein	
16 16 036 000		UN/LOCODE		an17	Nein	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4
16 16 020 000		Land		a2	Nein	Erfolgt keine Codierung des Orts der Annahme gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Ort der Annahme befindet, der GEONOM-Code gemäß der einlei- tenden Bemerkung 13 Nr. 3 ver- wendet.
16 16 037 000		Ort		an35	Nein	
16 17 000 000	Verbindliche Be- förderungsroute			n1	Ja	
17 01 000 000	Ausgangszollstel- le				Nein	
17 01 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Struktur der Kennung der Zollstelle ist in Titel II festgelegt.
17 02 000 000	Ausfuhrzollstelle				Nein	
17 02 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 ,Referenznummer'
						festgelegten Struktur.
17 03 000 000	Abgangszollstelle				Nein	
17 03 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E.
						17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 04 000 000	Durchgangszoll- stelle				Nein	

Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
17 04 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 05 000 000	Bestimmungs- zollstelle				Nein	
17 05 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 06 000 000	Ausgangszoll- stelle im Ver- sandverfahren				Nein	
17 06 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 07 000 000	Erste Eingangs- zollstelle				Nein	
17 07 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 08 000 000	Tatsächliche erste Eingangszollstelle				Nein	
17 08 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 09 000 000	Gestellungszoll- stelle				Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
17 09 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E.
						17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
17 10 000 000	Überwachungs- zollstelle				Nein	
17 10 001 000		Referenznummer		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E.
						17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
18 01 000 000	Eigenmasse			n16,6	Nein	
18 02 000 000	Menge in beson- derer Maßeinheit			n16,6	Nein	
18 03 000 000	Gesamtrohmasse			n16,6	Nein	
18 04 000 000	Rohmasse			n16,6	Nein	
18 05 000 000	Warenbezeich- nung			an512	Nein	
18 06 000 000	Verpackung				Nein	
18 06 003 000		Art der Ver- packung		an2	Nein	Code für Arten von Verpackungen gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 1.
18 06 004 000		Anzahl der Pack- stücke		n8	Nein	
18 06 054 000		Versandzeichen		an512	Nein	
18 07 000 000	Gefahrgut				Nein	
18 07 055 000		UN-Nummer		an4	Nein	UN-Nummer gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 5.
18 08 000 000	CUS-Nummer			an9	Nein	CUS-Nummer gemäß einleitender Bemerkung Nr. 13 Nummer 9.
18 09 000 000	Warennummer				Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
18 09 056 000		Code der Unter- position des Har- monisierten Sys- tems		an6	Nein	
18 09 057 000		Code der Unter- position der Kombinierten Nomenklatur		an2	Nein	
18 09 058 000		TARIC-Code		an2	Nein	Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Unionsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten am Bestimmungsort).
18 09 059 000		TARIC-Zusatz- code		an4	Nein	Entsprechend dem TARIC auszufüllen (Zusatzcodes).
18 09 060 000		Nationaler Zu- satzcode		an4	Nein	Von den betreffenden Mitgliedstaa- ten festzulegende Codes.
18 10 000 000	Art der Waren			a3	Nein	Codes des UPU zur Angabe der Art der Ware gemäß einleitender Bemer- kung Nr. 13 Nummer 8.
19 01 000 000	Container-Indika- tor			n1	Ja	
19 02 000 000	Nummer der Be- förderung			an17	Nein	
19 03 000 000	Verkehrszweig an der Grenze			n1	Ja	
19 04 000 000	Inländischer Ver- kehrszweig			n1	Ja	Die in Titel II für D.E.19 03 000 000 ,Verkehrszweig an der Grenze' festgelegten Codes sind zu verwen- den.
19 05 000 000	Beförderungsmit- tel beim Abgang				Nein	
19 05 061 000		Art der Identifi- kation		n2	Ja	
19 05 017 000		Kennzeichen		an35	Nein	



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
19 05 062 000		Staatsangehörig- keit		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
19 06 000 000	Beförderungsmit- tel bei der An- kunft				-	
19 06 061 000		Art der Identifi- kation		n2	Ja	Für die Art der Identifikation sind die in Titel II für D.E. 1905061000 ,Art der Identifikation' festgelegten Codes zu verwenden.
19 06 017 000		Kennzeichen		an35	Nein	
19 07 000 000	Transportausrüs- tung				Nein	
19 07 063 000		Containernum- mer		an17	Nein	
19 07 044 000		Warenpositions- verweis		n5	Nein	
19 07 064 000		Containergröße und Container- typen		an10	Ja	
19 07 065 000		Füllstatus des Containers		an3	Ja	
19 07 066 000		Art des Bereit- stellers des Con- tainers		an3	Ja	
19 08 000 000	Grenzüberschrei- tendes aktives Beförderungsmit- tel				Nein	
19 08 061 000		Art der Identifi- kation		n2	Ja	Für die Art der Identifikation sind die in Titel II für D.E. 1905061000 ,Art der Identifikation' festgelegten Codes zu verwenden.
19 08 017 000		Kennzeichen		an35	Nein	
19 08 062 000		Staatsangehörig- keit:		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.



Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
19 08 067 000		Art des Beför- derungsmittels		an4	Nein	Code für Art des Beförderungsmittels gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 6.
19 09 000 000	Grenzüberschrei- tendes passives Beförderungsmit- tel				Nein	
19 09 061 000		Art der Identifi- kation		n2	Ja	Für die Art der Identifikation sind die in Titel II für D.E. 1 905 061 000 'Art der Identifikati- on' festgelegten Codes zu verwen- den.
19 09 017 000		Kennzeichen		an35	Nein	
19 09 062 000		Staatsangehörig- keit:		a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
19 09 067 000		Art des Beförderungsmittels		an4	Nein	Code für Art des Beförderungsmittels gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 6.
19 10 000 000	Verschluss				Nein	
19 10 068 000		Anzahl der Ver- schlüsse		n4	Nein	
19 10 015 000		Verschlusskenn- zeichen		an20	Nein	
19 11 000 000	Identifikations- nummer des Postbehälters			an35	Nein	
99 01 000 000	Kontingentnum- mer			an6	Nein	
99 02 000 000	Art der Sicher- heitsleistung			an1	Ja	
99 03 000 000	Sicherheitsleis- tung				Nein	
99 03 069 000		GRN		an24	Nein	
99 03 070 000		Zugriffscode		an4	Nein	
99 03 012 000		Währung		a3	Nein	Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 2.

Datenelement/ -klasse Datenunterelement/ -unterklasse Datenunterelement Nummer	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Datenunterelement Bezeichnung	Format	Code- liste in Titel II (Ja/ Nein)	Anmerkungen
99 03 071 000		Zu deckender Betrag		n16,2	Nein	
99 03 072 000		Zollstelle der Si- cherheitsleistung		an8	Nein	Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 01 001 000 'Referenznummer' festgelegten Struktur.
99 03 073 000		Andere Form der Sicherheit		an35	Nein	
99 04 000 000	Sicherheitsleis- tung nicht gültig für			a2	Nein	GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3.
99 05 000 000	Art des Geschäfts			n2	Nein	Code für Art des Geschäfts gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 7.
99 06 000 000	Statistischer Wert			n16,2	Nein	

KAPITEL 2

Kardinalitäten

Kardinalitäten für Anmeldungsebenen

1x (pro Anmeldung)	MC
9.999x (pro MC)	MI
99.999x (pro MC für den Eingang)	НС
999x (pro MC für den Versand)	НС
9.999x (pro HC)	HI
1x (pro Anmeldung bei der Aus- und der Einfuhr)	GS
9.999x (pro zusammenfassender ergänzender Zollanmeldung)	GS
1x (pro HC)	GS
9.999x (pro GS)	SI

Kardinalitäten für Datenklassen

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
11 01 000 000	Art der Anmeldung		1x				1x		
11 02 000 000	Zusätzliche Art der Anmeldung		1x						
11 03 000 000	Positionsnummer				1x		1x		1x
11 04 000 000	Indikator für beson- dere Umstände		1x						
11 05 000 000	Indikator für den Wiedereintritt der Ware		1x						
11 06 000 000	Teilsendung		1x						
11 06 001 000		Indikator für eine Teilsendung	1x						
11 06 002 000		Vorherige MRN	1x						
11 07 000 000	Sicherheit		1x						
11 08 000 000	Indikator für einen reduzierten Daten- satz		1x						
11 09 000 000	Verfahren								1x
11 09 001 000		Beantragtes Verfahren							1x
11 09 002 000		Vorhergehendes Ver- fahren							1x
11 10 000 000	Zusätzliches Verfah- ren								99x

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
12 01 000 000	Vorpapier		9.999x	9.999x	99x	99x	99x	99x	99x
12 01 001 000		Referenznummer	1x	1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 01 002 000		Art	1x	1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 01 003 000		Art der Verpackung			1x		1x		1x
12 01 004 000		Anzahl der Packstü- cke			1x		1x		1x
12 01 005 000		Maßeinheit und Qualifikator			1x		1x		1x
12 01 006 000		Menge			1x		1x		1x
12 01 079 000		Zusätzliche Angaben		1x		1x	1x		
12 01 007 000		Positionsnummer		1x	1x	1x	1x		1x
12 02 000 000	Zusätzliche Infor- mation			99x	99x	99x	99x	99x	99x
12 02 008 000		Code		1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 02 009 000		Text		1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 03 000 000	Unterlage			99x	99x	99x	99x	99x	99x
12 03 001 000		Referenznummer		1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 03 002 000		Art		1x	1x	1x	1x	1x	1x

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
12 03 010 000		Name der ausstellen- den Behörde						1x	1x
12 03 005 000		Maßeinheit und Qualifikator							1x
12 03 006 000		Menge							1x
12 03 011 000		Gültigkeitsdatum						1x	1x
12 03 012 000		Währung							1x
12 03 013 000		Zeilen-/Positions- nummer im Doku- ment		1x			1x	1x	1x
12 03 014 000		Betrag							1x
12 03 079 000		Zusätzliche Anga- ben		1x			1x		
12 04 000 000	Sonstiger Verweis			99x	99x	99x	99x	99x	99x
12 04 001 000		Referenznummer		1x		1x	1x	1x	1x
12 04 002 000		Art		1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 05 000 000	Transportdokument		9.999x	99x		99x		99x	99x
12 05 001 000		Referenznummer	1x	1x		1x		1x	1x
12 05 002 000		Art	1x	1x		1x		1x	1x
12 06 000 000	Carnet-TIR-Num- mer		1x						

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
12 07 000 000	Referral-Anfrage Referenz		1x						
12 08 000 000	Referenznummer/ UCR			1x	1x	1x	1x	1x	1x
12 09 000 000	LRN		1x						
12 10 000 000	Zahlungsaufschub		9x						
12 11 000 000	Lager			1x				1x	
12 11 002 000		Art		1x				1x	
12 11 015 000		Kennung		1x				1x	
12 12 000 000	Bewilligung		99x						99x
12 12 002 000		Art	1x						1x
12 12 001 000		Referenznummer	1x						1x
12 12 080 000		Bewilligungsinhaber	1x						1x
13 01 000 000	Ausführer		1x					1x	1x
13 01 016 000		Name	1x					1x	1x
13 01 017 000		Identifikationsnum- mer	1x					1x	1x
13 01 018 000		Adresse	1x					1x	1x

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
13 02 000 000	Versender			1x	1x	1x		1x	1x
13 02 016 000		Name		1x	1x	1x		1x	1x
13 02 017 000		Identifikationsnum- mer		1x	1x	1x		1x	1x
13 02 028 000		Art der Person		1x	1x	1x		1x	1x
13 02 018 000		Adresse		1x	1x	1x		1x	1x
13 02 029 000		Kommunikation		9x		9x			
13 02 074 000		Ansprechpartner		9x		9x	9x		
13 03 000 000	Empfänger		1x	1x	1x	1x	1x	1x	1x
13 03 016 000		Name	1x	1x	1x	1x	1x	1x	1x
13 03 017 000		Identifikationsnum- mer	1x	1x	1x	1x	1x	1x	1x
13 03 028 000		Art der Person		1x		1x			
13 03 018 000		Adresse	1x	1x	1x	1x	1x	1x	1x
13 03 029 000		Kommunikation		9x		9x			
13 04 000 000	Einführer		1x						
13 04 016 000		Name	1x						
13 04 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
13 04 018 000		Adresse	1x						
13 05 000 000	Anmelder		1x						
13 05 016 000		Name	1x						
13 05 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 05 018 000		Adresse	1x						
13 05 029 000		Kommunikation	9x						
13 05 074 000		Ansprechpartner	9x						
13 06 000 000	Vertreter		1x						
13 06 016 000		Name	1x						
13 06 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 06 030 000		Status	1x						
13 06 018 000		Adresse	1x						
13 06 029 028		Kommunikation	9x						
13 06 074 000		Ansprechpartner	9x						
13 07 000 000	Inhaber des Versandverfahrens		1x						
13 07 016 000		Name	1x						

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
13 07 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 07 078 000		Identifikationsnum- mer des Carnet-TIR- Inhabers	1x						
13 07 018 000		Adresse	1x						
13 07 074 000		Ansprechpartner	1x						
13 08 000 000	Verkäufer							1x	1x
13 08 016 000		Name						1x	1x
13 08 017 000		Identifikationsnum- mer						1x	1x
13 08 028 000		Art der Person						1x	1x
13 08 018 000		Adresse						1x	1x
13 08 029 000		Kommunikation						9x	
13 09 000 000	Käufer							1x	1x
13 09 016 000		Name						1x	1x
13 09 017 000		Identifikationsnum- mer						1x	1x
13 09 028 000		Art der Person						1x	1x
13 09 018 000		Adresse						1x	1x

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
13 09 029 000		Kommunikation						9x	
13 10 000 000	Person, die die An- kunft meldet		1x						
13 10 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 10 029 000		Kommunikation	9 _X						
13 11 000 000	Person, die die Wa- ren gestellt		1x						
13 11 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 12 000 000	Beförderer			1x		1x			
13 12 016 000		Name		1x					
13 12 017 000		Identifikationsnum- mer		1x		1x			
13 12 018 000		Adresse		1x					
13 12 029 000		Kommunikation		9x					
13 12 074 000		Ansprechpartner		9x					
13 13 000 000	Zu benachrichti- gende Person			1x		1x			
13 13 016 000		Name		1x		1x			

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
13 13 017 000		Identifikationsnum- mer		1x		1x			
13 13 028 000		Art der Person		1x		1x			
13 13 018 000		Adresse		1x		1x			
13 13 029 000		Kommunikation		9x		9x			
13 14 000 000	Zusätzlicher Wirt- schaftsbeteiligter in der Lieferkette			99x	99x	99x	99x	99x	99x
13 14 031 000		Funktion		1x	1x	1x	1x	1x	1x
13 14 017 000		Identifikationsnum- mer		1x	1x	1x	1x	1x	1x
13 15 000 000	Ergänzender An- melder			1x		1x			
13 15 017 000		Identifikationsnum- mer		1x		1x			
13 15 032 000		Art des ergänzenden Datensatzes		1x		1x			
13 16 000 000	Zusätzlicher steuer- licher Verweis							99x	99x
13 16 031 000		Funktion						1x	1x
13 16 034 000		Umsatzsteuer-Identi- fikationsnummer						1x	1x

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
13 17 000 000	Person, die das Warenmanifest einreicht		1x						
13 17 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 18 000 000	Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren be- antragt		1x						
13 18 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 19 000 000	Person, die die Ankunft der Waren nach einer Beförderung im Rahmen einer vorübergehen- den Verwahrung meldet		1x						
13 19 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 20 000 000	Sicherheitsleistender		1x						
13 20 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						
13 21 000 000	Person, die die Abgabe entrichtet		1x						
13 21 017 000		Identifikationsnum- mer	1x						

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
14 01 000 000	Lieferbedingungen							1x	
14 01 035 000		INCOTERMS-Code						1x	
14 01 036 000		UN/LOCODE						1x	
14 01 020 000		Land						1x	
14 01 037 000		Ort						1x	
14 02 000 000	Beförderungskosten			1x	1x	1x			
14 02 038 000		Zahlungsart		1x	1x	1x			
14 03 000 000	Zölle und Abgaben								99x
14 03 039 000		Art der Abgabe							1x
14 03 038 000		Zahlungsart							99x
14 03 042 000		Geschuldeter Abgabenbetrag							1x
14 03 040 000		Bemessungsgrundla- ge							99x
14 16 000 000		Gesamtabgabenbe- trag							1x
14 17 000 000	Interne Währungs- einheit		1x						
14 04 000 000	Zuschläge und Abzüge							99x	99x
14 04 008 000		Code						1x	1x

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
14 04 014 000		Betrag						1x	1x
14 05 000 000	Rechnungswährung		1x					1x	
14 06 000 000	In Rechnung ge- stellter Gesamt- betrag		1x					1x	
14 07 000 000	Indikatoren für die Bewertung								1x
14 08 000 000	In Rechnung ge- stellter Positions- betrag								1x
14 09 000 000	Umrechnungskurs		1x						
14 10 000 000	Bewertungsmethode								1x
14 11 000 000	Präferenz								1x
14 12 000 000	Postwert						1x		1x
14 12 012 000		Währung					1x		1x
14 12 014 000		Betrag					1x		1x
14 13 000 000	Postgebühren		1x			1x			
14 13 012 000		Währung	1x			1x			
14 13 014 000		Betrag	1x			1x			
14 14 000 000	Sachwert								1x
14 14 012 000		Währung							1x

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
14 14 014 000		Betrag							1x
14 15 000 000	Beförderungs- und Versicherungskosten zum Bestimmungs- ort							1x	1x
14 15 012 000		Währung						1x	1x
14 15 014 000		Betrag						1x	1x
15 01 000 000	Datum und Uhrzeit des voraussicht- lichen Abgangs		1x						
15 02 000 000	Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs		1x						
15 03 000 000	Datum und Uhrzeit der voraussicht- lichen Ankunft		1x						
15 04 000 000	Datum und Uhrzeit der voraussicht- lichen Ankunft im Entladehafen		1x	1x					
15 05 000 000	Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft		1x						
15 06 000 000	Datum der Anmel- dung		1x						
15 07 000 000	Beantragte Gel- tungsdauer des Nachweises		1x						
15 08 000 000	Datum und Uhrzeit der Gestellung		1x						

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
15 09 000 000	Datum der Annah- me							1x	1x
16 02 000 000	adressierter Mit- gliedstaat		1x						
16 02 020 000		Land	1x						
16 03 000 000	Bestimmungsland			1x			1x	1x	1x
16 04 000 000	Bestimmungsregion							1x	1x
16 05 000 000	Ort der Lieferung			1x		1x			
16 05 036 000		UN/LOCODE		1x		1x			
16 05 020 000		Land		1x		1x			
16 05 037 000		Ort		1x		1x			
16 06 000 000	Versendungsland			1x		1x	1x	1x	1x
16 07 000 000	Ausfuhrland							1x	1x
16 08 000 000	Ursprungsland						1x		1x
16 09 000 000	Präferenzursprungs- land								1x
16 10 000 000	Versendungsregion								1x

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
16 11 000 000	Vom Beförderungs- mittel zu durchfah- rende Länder		99x						
16 11 020 000		Land	1x						
16 12 000 000	Beförderungsroute der Sendung			99x		99x			
16 12 020 000		Land		1x		1x			
16 13 000 000	Ladeort			1x					
16 13 036 000		UN/LOCODE		1x					
16 13 020 000		Land		1x					
16 13 037 000		Ort		1x					
16 14 000 000	Entladeort			1x					
16 14 036 000		UN/LOCODE		1x					
16 14 020 000		Land		1x					
16 14 037 000		Ort		1x					
16 15 000 000	Warenort			1x				1x	
16 15 045 000		Art des Ortes		1x				1x	
16 15 046 000		Art der Ortsbestim- mung		1x				1x	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
16 15 036 000		UN/LOCODE		1x				1x	
16 15 047 000		Zollstelle		1x				1x	
16 15 048 000		GNSS		1x				1x	
16 15 051 000		Wirtschaftsbeteilig- ter		1x				1x	
16 15 052 000		Bewilligungsnum- mer		1x				1x	
16 15 053 000		Zusätzliche Ken- nung		1x				1x	
16 15 018 000		Adresse		1x				1x	
16 15 081 000		PLZ-Adresse		1x				1x	
16 15 074 000		Ansprechpartner		9x				9x	
16 16 000 000	Ort der Annahme			1x		1x			
16 16 036 000		UN/LOCODE		1x		1x			
16 16 020 000		Land		1x		1x			
16 16 037 000		Ort		1x		1x			
16 17 000 000	Verbindliche Beförderungsroute		1x						
17 01 000 000	Ausgangszollstelle		1x						
17 01 001 000		Referenznummer	1x						

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
17 02 000 000	Ausfuhrzollstelle		1x						
17 02 001 000		Referenznummer	1x						
17 03 000 000	Abgangszollstelle		1x						
17 03 001 000		Referenznummer	1x						
17 04 000 000	Durchgangszollstel- le		9x						
17 04 001 000		Referenznummer	1x						
17 05 000 000	Bestimmungszoll- stelle		1x						
17 05 001 000		Referenznummer	1x						
17 06 000 000	Ausgangszollstelle im Versandverfah- ren		9x						
17 06 001 000		Referenznummer	1x						
17 07 000 000	Erste Eingangszoll- stelle		1x						
17 07 001 000		Referenznummer	1x						
17 08 000 000	Tatsächliche erste Eingangszollstelle		1x						
17 08 001 000		Referenznummer	1x						

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
17 09 000 000	Gestellungszollstelle		1x						
17 09 001 000		Referenznummer	1x						
17 10 000 000	Überwachungszoll- stelle		1x						
17 10 001 000		Referenznummer	1x						
18 01 000 000	Eigenmasse						1x		1x
18 02 000 000	Menge in besonde- rer Maßeinheit								1x
18 03 000 000	Gesamtrohmasse		1x	1x		1x			
18 04 000 000	Rohmasse			1x	1x	1x	1x	1x	1x
18 05 000 000	Warenbezeichnung				1x		1x		1x
18 06 000 000	Verpackung				99x		99x		99x
18 06 003 000		Art der Verpackung			1x		1x		1x
18 06 004 000		Anzahl der Packstü- cke			1x		1x		1x
18 06 054 000		Versandzeichen			1x		1x		1x
18 07 000 000	Gefahrgut				99x		99x		
18 07 055 000		UN-Nummer			1x		1x		

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
18 08 000 000	CUS-Nummer				1x		1x		1x
18 09 000 000	Warennummer				1x		1x		1x
18 09 056 000		Code der Unterposition des Harmonisierten Systems			1x		1x		1x
18 09 057 000		Code der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur			1x		1x		1x
18 09 058 000		TARIC-Code							1x
18 09 059 000		TARIC-Zusatzcode							99x
18 09 060 000		Nationaler Zusatz- code							99x
18 10 000 000	Art der Waren						1x		1x
19 01 000 000	Container-Indikator			1x		1x		1x	
19 02 000 000	Nummer der Beförderung		9x						
19 03 000 000	Verkehrszweig an der Grenze		1x	1x				1x	
19 04 000 000	Inländischer Ver- kehrszweig			1x				1x	
19 05 000 000	Beförderungsmittel beim Abgang			999x		999x		999x	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
19 05 061 000		Art der Identifika- tion		1x				1x	
19 05 017 000		Kennzeichen		1x				1x	
19 05 062 000		Staatsangehörigkeit:		1x				1x	
19 06 000 000	Beförderungsmittel bei der Ankunft			1x				1x	
19 06 061 000		Art der Identifika- tion		1x				1x	
19 06 017 000		Kennzeichen		1x				1x	
19 07 000 000	Transportausrüs- tung			9.999x	9.999x	9.999x	9.999x	9.999x	
19 07 063 000		Containernummer		1x	1x	1x	1x	1x	
19 07 044 000		Warenpositionsver- weis		9.999x				9.999x	
19 07 064 000		Containergröße und Containertypen		1x	1x	1x	1x		
19 07 065 000		Füllstatusdes Containers		1x	1x	1x	1x		
19 07 066 000		Art des Bereitstellers des Containers		1x	1x	1x	1x		

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Datenelement/-klasse Datenunterelement/ -unterklasse	Datenelement/-klasse Bezeichnung	Datenunterelement der Datenunterklasse Bezeichnung	Kardinalität Anmeldung	Kardinalität MC	Kardinalität MI	Kardinalität HC	Kardinalität HI	Kardinalität GS	Kardinalität SI
19 08 000 000	Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel		1x	9x				1x	
19 08 061 000		Art der Identifikation	1x	1x				1x	
19 08 017 000		Kennzeichen	1x	1x				1x	
19 08 062 000		Staatsangehörigkeit	1x	1x				1x	
19 08 067 000		Art des Beför- derungsmittels	1x						
19 09 000 000	Grenzüberschreitendes passives Beförderungsmittel			999x		999x	999x		
19 09 061 000		Art der Identifikation		1x		1x	1x		
19 09 017 000		Kennzeichen		1x		1x	1x		
19 09 062 000		Staatsangehörigkeit		1x		1x	1x		
19 09 067 000		Art des Beförderungsmittels		1x		1x	1x		
19 10 000 000	Verschluss			99x	99x	99x	99x		
19 10 068 000		Anzahl der Ver- schlüsse		1x (*)	1x (*)	1x (*)	1x (*)		
19 10 015 000		Verschlusskennzei- chen		1x	1x	1x	1x		

Amtsblatt der Europäischen Union

63/444

Amtsblatt der Europäischen Union

TITEL II

Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Mitteilungen

(1) Einführung:

Dieser Titel enthält die Codes, die in elektronischen Zollanmeldungen und Mitteilungen zu verwenden sind.

(2) Code

11 01 000 000 Art der Anmeldung

Code	Beschreibung	Datensatz in der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
C	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren	D3
СО	Für Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen.	B3, B4, H1, H5, I1
	Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr gemäß Spalte B3 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen vor der Ausfuhr oder der Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen.	
	Für Unionswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (¹) oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates (²) anwendbar sind, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, beziehungsweise im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, gemäß den Spalten B4 und H5 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.	
EX	Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union.	B1, B2, C1
	Zur Überführung von Waren in eines der Zollverfahren gemäß den Spalten B1, B2 und C1 und zur Wiederausfuhr gemäß Spalte B1 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	
IM	Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union.	H1, H2, H3, H4, H5, H6, H7, I1
	Zur Überführung von Waren in eines der Zollverfahren gemäß den Spalten H1 bis H4, H6 und I1 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.	
	Um Nicht-Unionswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten in ein Zollverfahren zu überführen.	
T	Gemischte Sendungen, die sowohl Waren enthalten, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren gemäß Artikel 294 übergeführt werden sollen	D1, D2, D3
T1	Waren, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden	D1, D2, D3
T2	Waren, die im Einklang mit Artikel 227 des Zollkodex in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden, sofern nicht Artikel 293 Ab- satz 2 Anwendung findet	D1, D2, D3

Code	Beschreibung	Datensatz in der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
T2F	Waren, die im Einklang mit Artikel 188 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden.	D1, D2, D3
T2L	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	E1, E2
T2LF	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in, aus oder zwischen steuerlichen Sondergebieten versandt werden.	E1, E2
T2LSM	Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992	E1
T2SM	Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperations- ausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden.	D1, D2
TD	Waren, die bereits in ein Versandverfahren übergeführt wurden oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorüber- gehenden Verwendung in Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 des Zoll- kodex befördert werden.	D3
TIR	Waren, die in das Verfahren mit Carnet TIR (Transport Internationaux Routiers) übergeführt wurden	D1, D2
X	Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 Buchstabe e des Zollkodex nicht in ein Versand- verfahren übergeführt werden	D3

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

11 02 000 000 Zusätzliche Art der Anmeldung

- A für eine Standard-Zollanmeldung (gemäß Artikel 162 Zollkodex)
- B für eine vereinfachte Zollanmeldung bei gelegentlicher Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 1 des Zollkodex)
- C für eine vereinfachte Zollanmeldung bei regelmäßiger Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex)
- D für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung (wie in Code A genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex
- E für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code B genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex
- F für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code C genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex
- R Rückwirkende Abgabe einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Artikel 337
- X für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens
- Y für eine ergänzende Zollanmeldung globaler oder periodischer Art im Rahmen eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens

⁽²⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

- Z für eine ergänzende Zollanmeldung globaler oder periodischer Art (gemäß dem Verfahren in Artikel 182 des Zollkodex)
- U für eine ergänzende zusammenfassende Zollanmeldung im Rahmen eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens
- V für eine ergänzende zusammenfassende Zollanmeldung (gemäß dem Verfahren in Artikel 182 des Zollkodex)

11 04 000 000 Indikator für besondere Umstände

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Codes	Beschreibung	
A20	Summarische Ausgangsanmeldung — Expressgutsendungen	
F10	See- und Binnenschiffsverkehr – vollständiger Datensatz – Namenskonnossement mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger	
F11	See- und Binnenschiffsverkehr – vollständiger Datensatz – Sammelkonnossement basierend auf Hat konnossement(s) mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger bis auf Ebene des untersten Hat konnossements	
F12	See- und Binnenschiffsverkehr — unvollständiger Datensatz — nur Sammelkonnossement	
F13	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Namenskonnossement	
F14	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Hauskonnossement	
F15	See- und Binnenschiffsverkehr — unvollständiger Datensatz — Hauskonnossement mit den erforder chen Angaben vom Empfänger	
F16	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – Erforderliche Angaben, die vom Empfänger auf der untersten Ebene des Beförderungsvertrags vorzulegen sind (unterstes Hauskonnossement, wenn das Sammelkonnossement kein Namenskonnossement ist)	
F20	Luftfracht (allgemein) – vollständiger Datensatz, eingereicht vor dem Verladen	
F21	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor der Ankunft eingereichter MAWB	
F22	Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor der Ankunft eingereichter HAWB — unvollständiger Datensatz vorgelegt von einer Person gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex und in Einklang mit Artikel 113 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	
F23	Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ohne Referenznummer des MAWB eingereichter Mindestdatensatz	
F24	Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 mit Referenznummer des MAWB eingereichter Mindestdatensatz	
F25	Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 eingereichte Referenznummer des MAWB	
F26	Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 eingereichter Mindestdatensatz mit zusätzlichen Informationen zum HAWB	
F27	Luftfracht (allgemein) — vor der Ankunft eingereichter vollständiger Datensatz	
F28	Luftfracht (allgemein) – vor dem Verladen eingereichter vollständiger Datensatz – Direkt AWB	
F29	Luftfracht (allgemein) – vor der Ankunft eingereichter vollständiger Datensatz – Direkt AWB	
F30	Expressgutsendungen – vor der Ankunft eingereichter vollständiger Datensatz	

Codes	Beschreibung
F31	Expressgutsendungen per Luftfracht (allgemein) – vor der Ankunft vom Expressbeförderer eingereichter vollständiger Datensatz
F32	Summarische Eingangsanmeldung — Expressgutsendungen — vor dem Verladen in Bezug auf Situationen gemäß Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 einzureichender Mindestdatensatz
F33	Expressgutsendung per Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor der Ankunft eingereichter HAWB — unvollständiger Datensatz vorgelegt von einer Person gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex und in Einklang mit Artikel 113 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
F40	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – Angaben zum Sammelbeförderungspapier im Straßenverkehr
F41	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – Angaben zum Sammelbeförderungspapier im Schienenverkehr
F42	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – im Einklang mit den für die betreffende Beförderungsart anzuwendenden Fristen eingereichter MAWB mit den erforderlichen Informationen zum Postfrachtbrief
F43	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 113 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 eingereichter Mindestdatensatz
F44	Postsendung – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 113 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 eingereichte Identifikationsnummer des Postbehälters
F45	Postsendung – unvollständiger Datensatz – nur Sammelkonnossement
F50	Straßenverkehr
F51	Eisenbahnverkehr
G4	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
G5	Ankunftsmeldung im Fall von Waren in vorübergehender Verwahrung

11 05 000 000 Indikator für den Wiedereintritt der Ware

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden)
- 1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die nach der Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden)

11 06 001 000 Indikator für eine Teilsendungen

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für vollständige Sammelsendung)
- 1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für geteilte Sammelsendung)

11 07 000 000 Sicherheit

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung	Erläuterung
0	Nein	Anmeldung ist nicht mit einer summarischen Ausgangsanmeldung oder einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden
1	ENS	Anmeldung ist mit einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden
2	EXS	Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung verbunden
3	ENS und EXS	Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung und einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden

11 08 000 000 Indikator für einen reduzierten Datensatz

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Nein (Waren werden nicht mit einem reduzierten Datensatz angemeldet)
- 1 Ja (Waren werden mit einem reduzierten Datensatz angemeldet)

11 09 000 000 Verfahren

In dieses Unterfeld ist ein vierstelliger Code einzutragen, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als "vorangegangenes Verfahren" gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Zolllagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher in die aktive oder passive Veredelung oder in die Endverwendung übergeführt wurde.

Beispiel: Wiederausfuhr von Waren, die zur aktiven Veredelung eingeführt und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden = 3151 (nicht 3171). (Erster Vorgang = 5100; zweiter Vorgang = 7151: dritter Vorgang Wiederausfuhr = 3151).

Analog dazu werden Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, wiedereingeführt und nach der Überführung in ein Zolllagerverfahren, ein Verfahren zur vorübergehenden Verwendung oder in eine Freizone zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, als einfache Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr betrachtet.

Beispiel: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden waren = 6121 (nicht 6171). (erster Vorgang: vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang = Lagerung in einem Zolllager = 7121; dritter Vorgang = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor zur aktiven Veredelung in einen anderen Mitgliedstaat übergeführt worden sind.

Liste der Verfahren mit Codes

Je zwei dieser Grundelemente müssen zu einem vierstelligen Code zusammengestellt werden.

00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).

01 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG oder der Richtlinie 2008/118/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Beispiel: Aus einem Drittland kommende Nicht-Unionswaren, die in Deutschland zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zu ihrem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln weiterbefördert werden

07 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die gleichzeitig in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren übergeführt wurden, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Erläuterung: Dieser Code ist in den Fällen zu verwenden, in denen die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ohne dass die Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Beispiele: Eingeführter Rohzucker wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. In einem Lager oder in anderen zugelassenen Räumlichkeiten als einem Zolllager können die Waren unter Aussetzung der Mehrwertsteuer aufbewahrt werden.

Eingeführte Mineralöle werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager unter Aussetzung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern gelagert.

10 Endgültige Ausfuhr

Beispiel: Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland, aber auch Versendung von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie 2008/118/EG nicht gilt.

11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung.

Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex.

Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Union hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in die aktive Veredelung übergeführt werden.

21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung, sofern die Waren nicht unter den Code 22 fallen.

Beispiel: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 259 bis 262 Zollkodex. Die gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates) fällt nicht unter diesen Code.

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 und Code 23 genannten Zwecken.

Unter diesen Code fallen folgende Situationen:

- Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates (¹))
- Vorübergehende Ausfuhr von Waren aus der Union zur Instandsetzung, Umgestaltung oder Be- oder Verarbeitung, wenn bei der Wiedereinfuhr keine Zollabgaben erhoben werden.
- 23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zweck der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.

31 Wiederausfuhr

Erläuterung: Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren nach einem besonderen Verfahren.

Beispiel: Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

40 Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.

Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex.

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1).

Beispiele:

- Waren aus Japan, für die Zollabgaben, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern entrichtet werden.
- Waren aus Andorra, die in Deutschland in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- Waren aus Martinique, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- 42 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls in einem Verfahren mit Verbrauchsteueraussetzung.

Überführung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2008/118/EG nicht anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften gelten, mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls in einem Verfahren mit Verbrauchsteueraussetzung.

Erläuterung:

Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die anderen Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen. Die nach Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben sind in D.E. 13 16 034 000 'Umsatzsteuer-Identifikationsnummer' aufzuführen.

Beispiele:

Nicht-Unionswaren, die in einem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Die mehrwertsteuerrechtlichen Förmlichkeiten werden von einem Zollagenten erledigt, der ein steuerlicher Vertreter ist und das unionsinterne Mehrwertsteuersystem anwendet.

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Nicht-Unionswaren, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlichen Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung vom Ort der Einfuhr.

43 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Beispiel: Überlassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr während einer besonderen Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, in der ein besonderes Zollverfahren oder besondere Maßnahmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Rest der Union gelten.

44 Endverwendung

Aufgrund ihrer besonderen Verwendung können Waren abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beispiel: Überlassung von Motoren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr zum Zwecke des Einbaus in ein in der Europäischen Union gebautes ziviles Luftfahrzeug.

Nicht-Unionswaren für den Einbau in bestimmten Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen

45 Überlassung von Waren zum zollrechtlich und teilweise mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, für die sowohl Mehrwertsteuer als auch Verbrauchsteuern zu entrichten sind, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser Steuern entrichtet wird.

Beispiele:

Zigaretten aus Drittländern werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird entrichtet. In einem Steuerlager können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuern aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland oder einem Drittgebiet eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Einfuhr veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung zu einem Steuerlager in demselben Mitgliedstaat.

46 Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.

Erläuterung: Vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe d des Zollkodex.

Beispiel: Einfuhr von aus Holz aus Drittländern hergestellten Tischen vor der Überführung von Holz aus der Europäischen Union in die passive Veredelung.

48 Gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredlung vor Ausfuhr der schadhaften Waren.

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 des Zollkodex

51 Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung.

Erläuterung: Aktive Veredelung gemäß Artikel 256 des Zollkodex.

53 Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung.

Erläuterung: Überführung von für die Wiederausfuhr bestimmten Nicht-Unionswaren in die vorübergehende Verwendung.

Die Waren können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 250 des Zollkodex im Zollgebiet der Union verwendet werden.

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

54 Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den unionsinternen Warenverkehr.

Beispiel: Beispiel Nicht-Unionswaren werden in Belgien in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt (5100). Im Anschluss an die Veredelung werden sie nach Deutschland versandt, um dort zum freien Verkehr (4054) überlassen bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

61 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren.

Erläuterung: Aus einem Drittland wiedereingeführte Waren, für die die Zollabgaben und die Mehrwertsteuer entrichtet werden.

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls in einem Verfahren mit Verbrauchsteueraussetzung.

Erläuterung:

Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Verbringung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die anderen Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen. Die nach Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben sind in D.E. 13 16 034 000 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Beispiele: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Ausfuhr, wobei eine etwaige MwSt-Schuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.

Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Wiedereinfuhr veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung.

68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, die sowohl der Mehrwertsteuer als auch Verbrauchsteuern unterliegen, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser Steuern entrichtet wird.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Steuerlager übergeführt werden.

71 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.

76 Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex.

Beispiel: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, das vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt wird (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission vom 24. November 2006 mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung für vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführtes entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern [1] (ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 7)).

Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt der Antrag auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben aufgrund der Schadhaftigkeit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (Artikel 118 des Zollkodex).

Im Einklang mit Artikel 118 Absatz 4 des Zollkodex können die betreffenden Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zolllager übergeführt werden.

77 Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen (gemäß Artikel 5 Nummern 27 und 3 des Zollkodex) vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen.

Beispiel: Unter zollamtlicher Überwachung und unter Zollkontrolle vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 12).

- 78 Überführung von Waren in eine Freizone. (a)
- 95 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex genannten Handelsverkehrs sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat und bei denen weder Mehrwertsteuer noch Verbrauchsteuer entrichtet wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Belgien verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; Die Zahlung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern wird ausgesetzt.

96 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Mehrwertsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex genannten Handelsverkehrs sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat und bei denen die Mehrwertsteuer oder die Verbrauchsteuer entrichtet und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Frankreich verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; die Mehrwertsteuer wird entrichtet und die Zahlung der Verbrauchsteuern ausgesetzt.

Verfahrenscodes im Zusammenhang mit Zollanmeldungen

Spalten (Überschrift der Tabelle in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)	Erklärungen	Gegebenenfalls Verfahrenscodes der Union
В1	Ausfuhranmeldung und Wiederausfuhranmeldung	10, 11, 23 31
B2	Besonderes Verfahren — Veredelung — Anmeldung zur passiven Veredelung	21, 22
В3	Anmeldung von Unionswaren zum Zolllagerverfahren	76, 77
В4	Anmeldung zum Versand von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	10
C1	Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung	10, 11, 23 31

Spalten (Überschrift der Tabelle in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)	Erklärungen	Gegebenenfalls Verfahrenscodes der Union
H1	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren — besondere Verwendung — Anmeldung zur Endverwendung	01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 61, 63, 68
H2	Besonderes Verfahren — Lagerhaltung — An- meldung zum Zolllagerverfahren	71
Н3	Besonderes Verfahren — besondere Verwendung — Anmeldung zum Zolllagerverfahren	53
H4	Besonderes Verfahren — Veredelung — Anmeldung zur aktiven Veredelung	51
Н5	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sonder- gebieten	40, 42, 61, 63, 95, 96
Н6	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sonder- gebieten	01, 07 und 40
Н7	Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für eine Sendung, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit ist	4 000
I1	Vereinfachte Einfuhranmeldung	01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 53, 61, 63, 68

11 10 000 000 Zusätzliches Verfahren

Wird dieses Datenelement zur Angabe eines Unionsverfahrens verwendet, bezeichnet der erste Buchstabe des Codes eine Maßnahmenkategorie gemäß der folgenden Aufschlüsselung:

Axx Aktive Veredelung (Artikel 256 des Zollkodex)

Bxx Passive Veredelung (Artikel 259 des Zollkodex)

Cxx Zollbefreiungen (Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates (2))

Dxx Vorübergehende Verwendung (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446)

Exx Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Fxx Andere

Aktive Veredelung (AV) (Artikel 256 des Zollkodex)

Code	Beschreibung		
	Einfuhr		
A04	Waren im AV-Verfahren (nur MwStAussetzung)		
A10	Vernichtung von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung		

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

Passive Veredelung (PV) (Artikel 259 des Zollkodex)

Code	Beschreibung	
	Einfuhr	
B02	Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 260 des Zollkodex (kostenlos ausgebesserte Waren).	
B03	Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 261 des Zollkodex (Standardaustauschverfahren)	
B06	Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen – nur MwSt-Aussetzung	
	Ausfuhr	
B51	Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren	
B52	Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren	
B53	PV im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-MwSt.	
B54	nur PV-MwSt.	

Befreiung von den Eingangsabgaben (Verordnung (EG) Nr. 1186/2009) (*)

Code	Beschreibung	Artikel
C01	Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet der Union verlegen	3
C02	Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Abs. 1
C03	Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Abs. 2
C04	Erbschaftsgut, das eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union erhält	17
C06	Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21
C07	Sendungen mit geringem Wert	23
C08	Sendungen von Privatperson an Privatperson	25
C09	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28
C10	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34
C11	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	42



Code	Beschreibung	Artikel
C12	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	43
C13	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44 und 45
C14	Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden	51
C15	Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53
C16	Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54
C17	Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57
C18	Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59
C19	Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60
C20	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – lebenswichtige Waren, die von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen eingeführt werden	61 Abs. 1 Buchst. a
C21	In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführte Gegenstände für Blinde	66
C22	In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2
C23	In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Abs. 1 Buchst. b und 67 Abs. 2
C24	Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2
C25	Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2
C26	Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Gegenstände	74
C27	Auszeichnungen, die von Regierungen dritter Länder an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union verliehen werden	81 Buchst. a
C28	Gegenstände, die von Personen in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die einem Drittland einen offiziellen Besuch abgestattet haben und die Gegenstände bei diesem Anlass von amtlichen Stellen des Empfangslandes als Geschenk erhalten haben	82 Buchst. a
C29	Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85
C30	Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86
C31	Werbedrucke	87

Code	Beschreibung	Artikel
C32	Kleine Muster oder Proben von außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellten Waren, die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind	90 Buchst. a
C33	Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95
C34	Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102
C35	Werbematerial für den Fremdenverkehr	103
C36	Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104
C37	Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105
C38	Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106
C39	Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107
C40	Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsopfer	112
C41	Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113
C42	Übersiedlungsgut, das vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes durch den Beteiligten im Zollgebiet der Union zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Ver- kehr angemeldet wurde (Zollbefreiung vorbehaltlich einer Verpflichtung)	9 Abs. 1
C43	Übersiedlungsgut, das durch eine natürliche Person, die beabsichtigt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union zu begründen, zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde (Zollbefreiung vorbehaltlich einer Verpflichtung)	10
C44	Erbschaftsgut, das eine im Zollgebiet der Union niedergelassene juristische Person, die eine Tätigkeit ohne Gewinnabsichten ausübt, erhält.	20
C45	Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus, der Vieh- und Bienenzucht und der Forstwirtschaft, die auf Grundstücken in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union erwirtschaftet werden	35
C46	Erzeugnisse des Fischfangs oder der Fischzucht, die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, sowie von Jägern aus der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielte Jagdergebnisse	38
C47	Saatgut, Düngemittel und Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die zur Bewirtschaftung von in unmittelbarer Nähe eines Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union bestimmt sind	39
C48	Im persönlichen Gepäck von Reisenden befindliche Waren, die von der Mehrwertsteuer befreit sind	41
C49	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Waren jeder Art, die unentgeltlich versandt werden und mit denen auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen Einnahmen zugunsten Bedürftiger erzielt werden sollen	61 Abs. 1 Buchst. b
C50	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Ausrüstungen und Büromaterial, die unentgeltlich versandt werden	61 Abs. 1 Buchst. c
C51	Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union aus einem Drittland eingeführt werden	81 Buchst. b



Code	Beschreibung	Artikel
C52	Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die von Behörden oder Personen eines Drittlandes unentgeltlich im Zollgebiet der Union verliehen werden sollen	81 Buchst. c
C53	Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind	81 Buchst. d
C54	Gegenstände, die von Personen in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die dem Zollgebiet der Union einen offiziellen Besuch abstatten und die Gegenstände bei dieser Gelegenheit den gastgebenden Behörden als Geschenk zu überreichen beabsichtigen	82 Buchst. b
C55	Gegenstände, die als Geschenk, als Zeichen der Freundschaft oder des Wohlwollens von einer amtlichen Stelle, einer Gebietskörperschaft oder einer gemeinnützigen Vereinigung in einem Drittland an eine amtliche Stelle, Gebietskörperschaft oder eine von den zuständigen Behörden zur abgabenfreien Entgegennahme derartiger Gegenstände befugte gemeinnützige Vereinigung im Zollgebiet der Union gerichtet werden	
C56	Von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichteten Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.	89
C57	Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden	
C58	verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern dritter Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden	90 Abs. 1 Buchst. c
C59	Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigte Waren verwendet werden sollen	90 Abs. 1 Buchst. d
C60	Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt und frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden (Zollbefreiung vorbehaltlich der Leistung einer angemessenen Sicherheit)	
C61	Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke, die frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden (Zollbefreiung vorbehaltlich der Leistung einer angemessenen Sicherheit)	12 Abs. 2, 15 Abs. 1 Buchst. a
	Befreiung von den Ausfuhrabgaben	
C71	Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland	
C72	Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel 121	
C73	Sendungen mit geringem Wert	114
C74	Erzeugnisse des Ackerbaus oder der Viehzucht, die im Zollgebiet der Union auf Grundstücken erzeugt werden, welche von Landwirten mit Unternehmenssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden	

Code	Beschreibung	Artikel
C75	Saatgut, das in einem Drittland auf solchen Gütern in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union verwendet werden soll, die von Landwirten mit Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe des betreffenden Drittlandes als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden	

^(*) Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L. 324 vom 10.12.2009, S. 23).

Vorübergehende Verwendung

Code	Beschreibung	Artikel
D01	Paletten (einschließlich Palettenersatzteile, -zubehör und -ausrüstung)	208 und 209
D02	Container (einschließlich Containerersatzteile, -zubehör und -ausrüstung) 210 u	
D03	Beförderungsmittel des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs 212	
D04	Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren	219
D05	Betreuungsgut für Seeleute	220
D06	Ausrüstung für Katastropheneinsätze	221
D07	Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	222
D08	Tiere (zwölf Monate oder älter)	223
D09	Waren zur Verwendung im Grenzgebiet	224
D10	Ton-, Bild oder Datenträger	225
D11	Werbematerial	225
D12	Berufsausrüstung	226
D13	Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	227
D14	Umschließungen, gefüllt	228
D15	Umschließungen, leer	228
D16	Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	
D17	Spezialwerkzeuge und -instrumente	230
D18	Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind 231	
D19	Waren, die gemäß Kaufvertrag einem Erprobungsvorbehalt unterliegen 23	
D20	Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht bestimmt sind (sechs Monate)	
D21	Muster/Proben	232

Code	Beschreibung	Artikel
D22	Austauschproduktionsmittel (sechs Monate) 233	
D23	Waren für Veranstaltungen oder zum Verkauf 234 Ab	
D24	Sendungen zur Ansicht (sechs Monate)	234 Abs. 2
D25	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	234 Abs. 3 Buchst. a
D26	Andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	234 Abs. 3 Buchst. b
D27	Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung 235	
D28	Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	236 Buchst. b
D29	Waren, die für längstens drei Monate eingeführt werden 236 Buchst.	
D30	Beförderungsmittel für außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Personen oder für Personen, die im Begriff sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz am einen Ort außerhalb dieses Gebiets zu verlegen	
D51	Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben 206	

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Code	Beschreibung		
	Einfuhr		
E01	Zugrundelegung von Einheitspreisen für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex und Artikel 142 Absatz 6)		
E02	Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Verordnung (EU) Nr. 543/2011) (*)		
	Ausfuhr		
E51	In Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlizenzpflichtige Erstattung beantragt wird		
E52	In Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlizenzpflichtig ist		
E53	In Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte, in kleinen Menger ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlizenzpflichtig ist		
E61	Nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird		
E62	Nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist		
E63	Nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte, in kleiner Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist		

Code	Beschreibung		
E64	Bevorratung von Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen (Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009) (**)		
E65	Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)		
E71	In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt vund die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden		

^(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

(**) Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

Sonstiges

Code	Beschreibung	
	Einfuhr	
F01	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 des Zollkodex)	
F02	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	
F03	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 158 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446: Ausbesserung oder Instandsetzung)	
F04	In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden (Artikel 205 Absatz 1 des Zollkodex)	
F05	Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Mehrwertsteuer und/oder den Verbrauchssteuern für Rückwaren (Artikel 203 des Zollkodex und Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG)	
F06	Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Order Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG	
F07	In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss a ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden, wobei die Einfuhrabgaben auf dies Waren nach Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex (Artikel 205 Absatz 2 des Zollkodex) berechne werden.	
F15	Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten verbracht werden (Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex)	
F16	Waren, die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat, verbracht werden	
F21	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union von Schiffen aus gefangen wurden, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Union registriert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen	
F22	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus Erzeugnissen der Seefischerei und anderen Meereserzeugnissen, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union gefangen wurden, an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabrikschiffes hergestellt wurden	
F44	Überlassung von Veredelungserzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex anzuwenden ist	

Beschreibung		
Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Richtlinie 2009/132/EG des Rates (*))		
Zugrundelegung der ursprünglichen zolltariflichen Einreihung der Waren in Fällen gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Zollkodex		
Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs gemäß Artikel 177 des Zollkodex fallen		
Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG		
Einfuhr gemäß der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG		
Ausfuhr		
Bevorratung und Bunkerung		
Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen de Zolltarifs gemäß Artikel 177 des Zollkodex fallen		
Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten versandt werden (Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex)		
Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Richtlinie 2009/132/EG des Rates (*)) Zugrundelegung der ursprünglichen zolltariflichen Einreihung der Waren in Fällen gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Zollkodex Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs gemäß Artikel 177 des Zollkodex fallen Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG Einfuhr gemäß der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG Ausfuhr Bevorratung und Bunkerung Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs gemäß Artikel 177 des Zollkodex fallen		

^(*) Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (ABI. L 292 vom 10.11.2009, S. 5).

12 01 000 000 Vorpapiere

12 01 001 000 Referenznummer

Hier ist die Identifikationsnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis anzugeben, anhand deren das Dokument zu erkennen ist.

Wird die MRN als Vorpapier ausgewiesen, muss die Referenznummer wie folgt strukturiert sein:

Feld	Inhalt	Format	Beispiele
1	Die letzten beiden Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Anmeldung (JJ)	n2	21
2	Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unions- waren/die Mitteilung vorgenommen wurden (ISO-Al- pha-2-Ländercode)	a2	RO
3	Eindeutige Kennung für Nachricht pro Jahr und Land	an 12	9876AB889012
4	Verfahrenskennung	a1	В
5	Prüfziffer	an1	1

Felder 1 und 2 — siehe vorstehende Erläuterung

In Feld Nr. 3 ist eine Kennung für die betreffende Nachricht einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muss jeder in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres bearbeiteten Nachricht eine eindeutige Nummer im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zugewiesen werden.

Nationale Verwaltungen, die wünschen, dass die MRN auch die Kennziffer der zuständigen Zollstelle umfasst, können die ersten sechs Zeichen dafür verwenden.

In Feld Nr. 4 ist eine in der nachstehenden Tabelle festgelegte Kennung des Verfahrens einzugeben.

In Feld Nr. 5 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die vollständige MRN dient. Damit können Fehler bei der Erfassung der vollständigen MRN aufgedeckt werden.

In Feld Nr. 4 ,Verfahrenskennung' zu verwendende Codes:

Code	Verfahren		
A	Nur Ausfuhr		
В	Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung		
С	Nur summarische Ausgangsanmeldung		
D	Wiederausfuhrmitteilung		
E	Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten		
J	Nur Versandanmeldung		
K	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung		
L	Versandanmeldung und summarische Eingangsanmeldung		
M	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung und summarische Eingangsanmeldung		
P	Nachweis des zollrechtlicher Status von Unionswaren/Warenmanifest		
R	Nur Einfuhranmeldung		
S	Einfuhranmeldung und summarische Eingangsanmeldung		
Т	Nur summarische Eingangsanmeldung		
U	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung		
V	Verbringen von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten		
W	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und summarische Eingangsanmeldung		
Z	Ankunftsmeldung		

12 01 002 000 Art

Vorpapiere müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden. Das Verzeichnis der Unterlagen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.

12 02 000 000 Zusätzliche Information

12 02 008 000 Code

Für zusätzliche Informationen aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen:

Code 0xxxx - Kategorie ,allgemein'

Code 1xxxx - Einfuhr

Code 2xxxx - Versandverfahren

Code 3xxxx - Ausfuhr

Code 4xxxx - Sonstiges

Code	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Information
00100	Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Antrag auf Bewilligung der In- anspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens auf der Grundlage der Zollanmeldung	,Vereinfachte Bewilligung'
00700	Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der aktiven Verede- lung	,AV' und einschlägige Bewil- ligungs- oder INF-Nummer
00800	Artikel 241 Absatz 1 Unter- absatz 2 der Delegierten Ver- ordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der aktiven Verede- lung (besondere handelspoliti- sche Maßnahmen)	,AV HPM'
00900	Artikel 238 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der vorübergehenden Verwendung	,VV' und einschlägige Bewil- ligungsnummer
01000	Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961	Das persönliche Gepäck eines Diplomaten ist von der Überprü- fung ausgenommen	"Diplomatengut – von der Über- prüfung befreit"
10600	Anhang B Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das "an Order und blanko indossiert' ist, bei summarischen Eingangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist.	"Empfänger unbekannt"
20100	Artikel 18 des 'gemeinsamen Versandverfahrens' (*)	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land des ge- meinsamen Versandverfahrens oder Beschränkungen unterlie- gende Ausfuhr aus der Union	
20200	Artikel 18 des 'gemeinsamen Versandverfahrens' (*)	Abgabenpflichtige Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder abga- benpflichtige Ausfuhr aus der Union	
20300	Artikel 18 des 'gemeinsamen Versandverfahrens'	Ausfuhr	,Ausfuhr'
30300	Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b des Zollkodex	Ausfuhr von Waren im Rahmen der Endverwendung	,EV'
30500	Artikel 329 Absatz 7	Antrag, dass die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernommen werden, die Ausgangszollstelle ist.	Ausgangszollstelle
30600	Anhang B Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das "an Order und blanko indossiert" ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist	"Empfänger unbekannt"

Code	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Information
30700	Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Antrag auf Auskunftsblatt INF3	'INF3'
40100	Artikel 123 der Delegierten Ver- ordnung (EU) 2015/2446	Antrag auf längere Geltungs- dauer des Nachweises des zoll- rechtlichen Status von Unions- waren	Nachweises des zollrechtlichen

(*) Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

12 03 000 000 Unterlage

12 03 002 000 Art

- a) Zusammen mit der Anmeldung vorgelegte Unions- oder internationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Zusammen mit der Anmeldung vorgelegte nationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sowie zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes (z. B. 2123, 34d5) angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

12 04 000 000 Sonstiger Verweis

12 04 002 000 Art

- a) Zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden. Das Verzeichnis der zusätzlichen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

12 05 000 000 Transportdokument

12 05 002 000 Art

Transportdokumente müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden. Das Verzeichnis der Transportdokumente mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.

12 11 000 000 Lager

12 11 002 000 Art

Kennzeichen für die Lagerart:

- R Öffentliches Zolllager Typ I
- S Öffentliches Zolllager Typ II
- T Öffentliches Zolllager Typ III
- U Privates Zolllager
- V Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung von Waren
- Y Anderes als Zolllager
- Z Freizone

13 01 000 000 Ausführer

13 01 017 000 Identifikationsnummer

Eine der Union mitgeteilte eindeutige Drittlands-Identifikationsnummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Ländercode	a2
2	Eindeutige Kennzeichnung in einem	an15

Ländercode: Der für D.E. 1 301 018 020 (Ausführer Adresse Land) festgelegte Ländercode ist zu verwenden.

13 02 000 000 Versender

13 02 028 000 Art der Person

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- 1 natürliche Person;
- 2 juristische Person;
- 3 Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

13 02 029 000 Kommunikation

13 02 029 002 Art

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- EM E-Mail
- TE Telefon

13 06 000 000 Vertreter

13 06 030 000 Status

Für den Status des Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen:

- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

13 14 000 000 Zusätzliche Wirtschafsbeteiligte in der Lieferkette

13 14 031 000 Funktion

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funkti- onscode	Partei	Beschreibung
CS	Sammelladungs- spediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt

Funkti- onscode	Partei	Beschreibung
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Partei, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

13 15 000 000 Ergänzender Anmelder

13 15 032 000 Art des ergänzenden Datensatzes

Folgende Arten von Datensätzen können verwendet werden:

Art	Beschreibung
1	Datensatz auf Einzelebene
2	Datensatz unterhalb der Einzelebene

13 16 000 000 Zusätzlicher steuerlicher Verweis

13 16 031 000 Funktion

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funktions- code	Partei	Beschreibung
FR1	Einführer	Person oder Personen, im Mitgliedstaat der Einfuhr gemäß Artikel 201 der Richtlinie 2006/112/EG als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt oder anerkannt
FR2	Erwerber	Schuldner der Mehrwertsteuer auf den unionsinternen Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 200 der Richtlinie 2006/112/EG
FR3	Fiskalvertreter	Vom Einführer benannter steuerlicher Vertreter, der die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Einfuhr schuldet
FR4	Inhaber der Zah- lungsaufschubsbe- willigung	Steuerpflichtiger oder Steuerschuldner oder andere Person, dem bzw. der ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG gewährt wurde
FR5	Verkäufer (IOSS)	Steuerpflichtiger, der die Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG nutzt, und Inhaber der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Artikel 369q dieser Verordnung
FR7	Steuerpflichtiger oder Steuerschuld- ner	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen oder Steuerschuldners in Fällen, in denen die Entrichtung der Mehrwertsteuer nach Artikel 211 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeschoben wird.

13 16 034 000 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Kennung des Ausstellungsmitgliedstaats (Code ISO 3166 Alpha 2; Griechenland kann EL verwenden)	a2
2	Individuelle Nummer, die die Mitgliedstaaten zur Identifikation der Steuerpflichtigen gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zuweisen	an15

Werden die Waren im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, ist die zur Verwendung im Rahmen dieser Regelung erteilte spezielle Umsatzsteuernummer anzugeben.

14 01 000 000 Lieferbedingungen

14 01 035 000 INCOTERMS-Code

Folgende Codes und Angaben sind einzutragen:

Incoterms-Code	Incoterms - ICC/ECE Bedeutung	Anzugebender Ort
Codes für alle Beförderungsarte	en	
EXW (Incoterms 2020)	Ab Werk	Vereinbarter Ort der Lieferung
FCA (Incoterms 2020)	Frei Frachtführer	Vereinbarter Ort der Lieferung
CPT (Incoterms 2020)	Fracht bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
CIP (Incoterms 2020)	Fracht und Versicherung bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
DPU (Incoterms 2020)	Geliefert benannter Ort entladen	Vereinbarter Bestimmungsort
DAP (Incoterms 2020)	Geliefert benannter Ort	Vereinbarter Bestimmungsort
DDP (Incoterms 2020)	Geliefert verzollt	Vereinbarter Bestimmungsort
DAT (Incoterms 2010)	Geliefert Terminal	Vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort
Für die Beförderung auf See un	nd auf Binnenwasserwegen geltende C	odes
FAS (Incoterms 2020)	Frei Längsseite Schiff	Vereinbarter Verladehafen
FOB (Incoterms 2020)	Frei an Bord	Vereinbarter Verladehafen
CFR (Incoterms 2020)	Kosten und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
CIF (Incoterms 2020)	Kosten, Versicherung und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	Genaue Angabe der im Vertrag enthal- tenen Bedingungen

14 02 000 000 Beförderungskosten

14 02 038 000 Zahlungsart

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheckzahlung
- D Andere (z. B. Kontoabbuchung)
- H Elektronischer Zahlungsverkehr
- Y Konto beim Beförderer
- Z Keine Vorauszahlung

14 03 000 000 Zölle und Abgaben

14 03 039 000 Art der Abgabe

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- A00 Einfuhrzoll
- A30 Endgültige Antidumpingzölle
- A35 Vorläufige Antidumpingzölle
- A40 Endgültige Ausgleichszölle
- A45 Vorläufige Ausgleichszölle
- B00 Mehrwertsteuer
- C00 Ausfuhrzoll
- E00 Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben

14 03 038 000 Zahlungsart

Die Mitgliedstaaten können die folgenden Codes verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheckzahlung
- D Andere (z. B. Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)
- E Zahlungsaufschub
- G Zahlungsaufschub Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG)
- H Elektronischer Zahlungsverkehr

- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- K Verbrauchsteuergutschriften oder -rückzahlungen
- O Sicherheit bei einer Interventionsstelle
- P Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten
- R Sicherheit für den zu zahlenden Betrag
- S Einzelsicherheit
- T Sicherheit für Rechnung eines Zollagenten
- U Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)
- V Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)

14 04 000 000 Zuschläge und Abzüge

14 04 008 000 Code

Zuschläge (gemäß den Artikeln 70 und 71 des Zollkodex):

- AB Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen
- AD Behältnisse und Verpackung
- AE In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen
- AF Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen
- AG Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien
- AH Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet wurden
- AI Lizenzgebühren
- AJ Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugutekommen
- AK Beförderungs-, Lade-, Behandlungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in die Europäische
- AL Indirekte Zahlungen und andere Zahlungen (Artikel 70 des Zollkodex)
- AN Zuschläge auf der Grundlage einer Entscheidung im Einklang mit Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

Abzüge (gemäß Artikel 72 des Zollkodex)

- BA Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens in die Europäische Union
- BB Zahlungen für Bau, Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr
- BC Einfuhrabgaben und andere in der Union aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlende Abgaben
- BD Zinskosten

- BE Kosten für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Europäischen Union
- BF Einkaufsprovisionen
- BG Abzüge auf der Grundlage einer Entscheidung im Einklang mit Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

14 07 000 000 Indikatoren für die Bewertung

Der Code setzt sich aus vier Stellen zusammen, die entweder "0" oder "1" lauten.

Jede ,1' oder ,0' zeigt an, ob ein Bewertungsindikator für die Bewertung der betreffenden Waren relevant ist oder nicht.

- 1. Stelle: Parteienverbundenheit, Preisbeeinflussung ja oder nein
- 2. Stelle: Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex
- 3. Stelle: Verkauf oder Preis unterliegt Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex
- 4. Stelle: Verkauf unterliegt einer Vereinbarung, der zufolge ein Anteil des Erlöses aus späterem Weiterverkauf, Verfügung oder Nutzung unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt

Beispiel: Für Waren, für die Parteienverbundenheit, aber keine der anderen Situationen gemäß den Stellen 2, 3 und 4 zutrifft, ist die Codekombination ,1 000' zu verwenden.

14 10 000 000 Bewertungsmethode

Für die Methoden zur Bestimmung des Zollwerts der Einfuhrwaren gelten die folgenden Codes:

Code	Maßgeblicher Artikel des Zollkodex	Methode
1	70	Transaktionswert eingeführter Waren
2	74 Absatz 2 Buchstabe a	Transaktionswert gleicher Waren
3	74 Absatz 2 Buchstabe b	Transaktionswert ähnlicher Waren
4	74 Absatz 2 Buchstabe c	Deduktive Methode
5	74 Absatz 2 Buchstabe d	Errechneter Wert
6	Artikel 74 Absatz 3	Wertbestimmung auf der Grundlage der verfügbaren Daten (Schlussmethode)

14 11 000 000 Präferenz

Der dreistellige Code dieses Vermerks setzt sich aus einer unter Nummer 1 erläuterten einstelligen Komponente und einer unter Nummer 2 erläuterten zweistelligen Komponente zusammen.

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- (1) Erste Stelle des Codes
 - 1 Zolltarifliche Maßnahme 'erga omnes'
 - 2 Allgemeines Präferenzsystem (APS)
 - 3 Andere als unter Code 2 fallende Zollpräferenzen
 - 4 Abgabenerhebung in Anwendung der von der Europäischen Union geschlossenen Zollunionsabkommen
- (2) Folgende zwei Stellen des Codes
 - 00 Keiner der nachstehenden Fälle
 - 10 Zollaussetzung

- 18 Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
- 19 Zeitweilige Zollaussetzung für mit Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1) oder gleichwertige Bescheinigung eingeführter Waren
- 20 Zollkontingent (*)
- 25 Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware (*)
- 28 Zollkontingent nach passiver Veredelung (*)
- 50 Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

16 15 000 000 Warenort

Der GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3 ist zu verwenden.

16 15 045 000 Art des Ortes

Für die Art des Ortes sind die folgenden Codes zu verwenden:

- A Bestimmter Ort
- **B** Bewilligter Ort
- C Zugelassener Ort
- **D** Sonstige

16 15 046 000 Art der Ortsbestimmung

Zur Bestimmung des Orts ist eine der folgenden Kennungen zu verwenden:

Qualifika- tor	Kennung	Beschreibung
Т	PLZ-Adresse	Die Postleitzahl mit oder ohne Hausnummer für den betreffenden Ort ist zu verwenden.
U	UN/LOCODE	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4.
V	Kennung der Zollstelle	Die unter D.E. 1 701 000 000 ,Ausgangszollstelle' festgelegten Codes sind zu verwenden.
W	GNSS-Koordinaten	Dezimalgrade mit negativen Zahlen für den Süden und Westen. Beispiele: 44.424896°/8.774792° oder 50.838068°/ 4.381508°
X	EORI-Nummer	Die in der Beschreibung von D.E. 13 01 017 000 'Identifikationsnummer des Ausführers' angegebene Identifikationsnummer ist zu verwenden. Unterhält der Wirtschaftsbeteiligte Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die EORI-Nummer durch eine eindeutige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Y	Bewilligungsnummer	Die Bewilligungsnummer des betreffenden Orts, z.B. des Lagers, in dem die Waren kontrolliert werden können, ist anzugeben. Gilt die Bewilligung für Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die Bewilligungsnummer durch eine eindeutige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Z	Adresse	Die Anschrift des betreffenden Orts ist anzugeben.

Wird Code ,X' (EORI-Nummer) oder Code ,Y' (Bewilligungsnummer) zur Kennzeichnung des Orts verwendet und sind mehrere Orte mit der EORI-Nummer oder der Bewilligungsnummer verbunden, kann zur eindeutigen Identifikation des Orts eine zusätzliche Kennung verwendet werden.

^(*) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Antrag für die Durchführung jeder anderen Präferenz gilt.

16 17 000 000 verbindliche Beförderungsroute

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Die Waren werden nicht auf einer wirtschaftlich sinnvollen Strecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert.
- 1 Die Waren werden auf einer wirtschaftlich sinnvollen Strecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert.

17 01 000 000 Ausgangszollstelle

17 01 001 000 Referenznummer

Die Codes (an8) haben folgende Struktur:

- Die ersten beiden Zeichen (a2) geben mittels des GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 3 das Land an,
- die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in dem Land. Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

Die ersten drei Zeichen (an3) sind der UN/LOCODE (Ortscode), gefolgt von einer dreistelligen nationalen alphanumerischen Unterteilung (an3). Wird die Unterteilung nicht in Anspruch genommen, ist ,000' anzugeben.

19 01 000 000 Container-Indikator

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

0	Nicht in Containern beförderte Waren
1	In Containern beförderte Waren

19 03 000 000 Verkehrszweig an der Grenze

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Seeverkehr
2	Schienenverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
7	Feste Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Sonstiger Verkehrszweig (d. h. Eigenantrieb)

19 05 000 000 Beförderungsmittel beim Abgang

19 05 061 000 Art der Identifikation

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Waggonnummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

19 07 000 000 Transportausrüstung

19 07 064 000 Containergröße und Containertypen

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung	
1	Dimer-beschichteter Behälter	
2	Epoxy-beschichteter Behälter	
6	Druckbehälter	
7	Kühlbehälter	
9	Edelstahlbehälter	
10	Kühlcontainer 40 Fuß — außer Betrieb	
12	Europalette – 80 cm x 120 cm	
13	Skandinavische Palette – 100 cm x 120 cm	
14	Anhänger	
15	Kühlcontainer 20 Fuß — außer Betrieb	
16	Austauschbare Palette	

Code	Beschreibung	
17	Sattelanhänger	
18	Tankbehälter 20 Fuß	
19	Tankbehälter 30 Fuß	
20	Tankbehälter 40 Fuß	
21	Container IC 20 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
22	Container IC 30 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
23	Container IC 40 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
24	Kühlbehälter 20 Fuß	
25	Kühlbehälter 30 Fuß	
26	Kühlbehälter 40 Fuß	
27	Tankbehälter IC 20 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
28	Tankbehälter IC 30 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
29	Tankbehälter IC 40 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
30	Kühlbehälter IC 20 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
31	Temperaturgeregelter Container 30 Fuß	
32	Kühlbehälter IC 40 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer	
33	Fahrbare Kiste mit einer Länge von weniger als 6,15 m	
34	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 6,15 m bis 7,82 m	
35	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 7,82 m bis 9,15 m	
36	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 9,15 m bis 10,90 m	
37	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 10,90 m bis 13,75 m	
38	Tragekasten	
39	Temperaturgeregelter Container 20 Fuß	
40	Temperaturgeregelter Container 40 Fuß	
41	Kühlcontainer 30 Fuß – außer Betrieb	

Code	Beschreibung
42	Doppelanhänger
43	Container IL 20 Fuß (oben offen)
44	Container IL 20 Fuß (oben geschlossen)
45	Container IL 40 Fuß (oben geschlossen)

19 07 065 000 Füllstatus des Containers

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung	Bedeutung
A	Leer	Gibt an, dass der Container leer ist.
В	Nicht leer	Gibt an, dass der Container nicht leer ist.

19 07 066 000 Art des Bereitstellers des Containers

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Versender stellt bereit
2	Spediteur stellt bereit

99 02 000 000 Art der Sicherheitsleistung

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung	
0	Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 des Zollkodex)	
1	Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex)	
2	Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex)	
3	Einzelsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex)	
4	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex und Artikel 160)	
5	Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegten statistischen Mindestwert für Anmeldungen nicht überschreitet (Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex)	
8	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen (Artikel 89 Absatz 7 des Zollkodex)	
В	Sicherheitsleistung für im TIR-Verfahren versendete Waren	
R	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe a des Zollkodex)	

Code	Beschreibung	
С	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die mit einer festen Transporteinrichtung befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe b des Zollkodex)	
D	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwedung gemäß Artikel 81 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurd (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)	
Е	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwedung gemäß Artikel 81 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)	
F	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)	
G	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)	
Н	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe d des Zollkodex)	
I	Einzelsicherheit in anderer Form, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zo schuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet (Artikel 92 Absa 1 Buchstabe c des Zollkodex)	
J	Sicherheitsleistung nicht erforderlich für die Beförderung zwischen der Abgangszollstelle und der Durchgangszollstelle (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987)	

^(*) Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

TITEL III

Sprachenvermerke und entsprechende Codes

Sprachenvermerke	Codes
— BG Ограничена валидност	Beschränkte Geltung — 99200
 CS Omezená platnost 	
 DA Begrænset gyldighed 	
— DE Beschränkte Geltung	
— EE Piiratud kehtivus	
— EL Περιορισμένη ισχύς	
— ES Validez limitada	
— FR Validité limitée	
— HR Ograničena valjanost	
— IT Validità limitata	
— LV Ierobežots derīgums	
— LT Galiojimas apribotas	
HU Korlátozott érvényű	
— MT Validità limitata	
 NL Beperkte geldigheid 	
 PL Ograniczona ważność 	
— PT Validade limitada	
— RO Validitate limitată	
— SL Omejena veljavnost	

Sprachenvermerke	Codes
SK Obmedzená platnost"	
— FI Voimassa rajoitetusti	
— SV Begränsad giltighet	
— EN Limited validity	
PG 0 /	D. C
— ВG Освободено	Befreiung — 99201
— CS Osvobození	
— DA Fritaget	
DE BefreiungEE Loobutud	
— ΕΕ Εσουατία — ΕL Απαλλαγή	
— ES Dispensa	
— FR Dispense	
HR Oslobođeno	
— IT Dispensa	
LV Derīgs bez zīmoga	
LT Leista neplombuoti	
— HU Mentesség	
— MT Tnehhija	
— NL Vrijstelling	
— PL Zwolnienie	
— PT Dispensa	
— RO Dispensă	
— SL Opustitev	
— SK Upustenie	
— FI Vapautettu	
— SV Befrielse	
— EN Waiver	
— BG Алтернативно доказателство	Alternativnachweis — 99202
— CS Alternativní důkaz	
— DA Alternativt bevis	
— DE Alternativnachweis	
— EE Alternatiivsed tõendid	
— EL Εναλλακτική απόδειξη	
— ES Prueba alternativa	
— FR Preuve alternative	
— HR Alternativni dokaz	
— IT Prova alternativa	
LV Alternatīvs pierādījums	
— LT Alternatyvusis įrodymas	
— HU Alternatív igazolás	
— MT Prova alternattiva	
NL Alternatief bewijs	
— PL Alternatywny dowód	
	I

Sprachenvermerke — PT Prova alternativa — RO Probă alternativă — SL Alternativno dokazilo — SK Alternativny dôkaz — FI Vaihtoehtoinen todiste — SV Alternativt bevis — EN Alternative proof — BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land)	g erfolgte
 RO Probă alternativă SL Alternativno dokazilo SK Alternatívny dôkaz FI Vaihtoehtoinen todiste SV Alternativt bevis EN Alternative proof BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt 	g erfolgte
— SL Alternativno dokazilo — SK Alternatívny dôkaz — FI Vaihtoehtoinen todiste — SV Alternativt bevis — EN Alternative proof — BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt	; erfolgte
 SK Alternatívny dôkaz FI Vaihtoehtoinen todiste SV Alternativt bevis EN Alternative proof BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt 	g erfolgte
 — FI Vaihtoehtoinen todiste — SV Alternativt bevis — EN Alternative proof — BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt 	g erfolgte
 — SV Alternativt bevis — EN Alternative proof — BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt 	g erfolgte
 — EN Alternative proof — BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt 	g erfolgte
 — ВС Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt 	g erfolgte
представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt	g erfolgte
(název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt	
(navn og ianu)	
— DE Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)	
— EE Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati (nimi ja riik)	
— ΕL Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο (Όνομα και χώρα)	
— ES Diferencias: mercancías presentadas en la oficina (nombre y país)	
— FR Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays) (nom et pays)	
— HR Razlike: carinarnica kojoj je roba podnesena (naziv i zemlja)	
— IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)	
— LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas (nosaukums un valsts)	
— LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pavadinimas ir valstybė)	
 HU Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország) 	
— MT Differenzi: ufficcju fejn l-oġġetti kienu ppreżentati (isem u pajjiż)	
— NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)	
— PL Niezgodności: urząd, w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj)	
— PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estância (nome e país)	
— RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (nume și țara)	
— SL Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo (naziv in država)	
— SK Rozdiely: úrad, ktorému bol tovar predložený (názov a krajina).	
— FI Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa)	
— SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes (namn och land)	

DE

Sprachenvermerke	Codes
— EN Differences: office where goods were presented (name and country)	
 ВG Извеждането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение №, 	Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99 204
— CS Výstup ze podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení /směrnice/ rozhodnutí č	
 DA Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/ afgørelse nr 	
 DE Ausgang aus gemäß Verordnung/ Richtlinie/ Beschluss Nr Beschränkungen oder Ab- gaben unterworfen. 	
 EE territooriumilt väljumise suhtes kohaldatakse piiranguid ja makse vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr 	
 ΕΙ Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον κανονισμό/την οδηγία/την απόφαση αριθ 	
 ES Salida de sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/ Decisión no 	
 FR Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le Règlement ou la directive/ décision no 	
 HR Izlaz iz podliježe ograničenjima ili pristojbama na temelju Uredbe/ Direktive/Odluke br 	
 IT Uscita dallasoggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/ de- cisione n 	
 LV Izvešana no piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu Nr, 	
 LT Išvežimui iš taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/ Direktyva/Sprendimu Nr, 	
 HU A kilépés területéről a rendelet/ir¬ ányelv /határozat szerinti korlátozás vagy teher megfi- ze- ésénekkötelezettsége alá esik 	
— MT Hruġ mill suġġett ghall- restrizzjoni- jiet jew hlasijiet taht Regola/ Direttiva/Deċiżjoni Nru	
 NL Bij uitgang uit dezijn de beperkingen of heffingen van Verordening/ Richtlijn/Besluit nr van toepassing. 	
 PL Wyprowadzenie z podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie zrozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr 	
 PT Saída da sujeita a restrições ou a imposições pelo(a) Regulamento/ Directiva/Decisão n.o 	
RO Ieșire dinsupusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/ Directiva/Decizia nr	
 SL Iznos iz zavezan omejitvam ali obvez- nim dajatvam na podlagi Uredbe/Direktive/ Odločbe št. 	
•••	1

C 1	Color
Sprachenvermerke	Codes
— SK Výstup zpodlieha obmedzeniam alebo	
platbám podľa nariadenia/ smernice/rozhodnutia č — FI vientiin sovelletaan asetuksen/direktii¬	
vin/ päätöksen N:o mukaisia rajoituksia tai maksuja	
— EN Exit from subject to restrictions or	
charges under Regulation /Directive/Decision No	
— BG Одобрен изпращач	Zugelassener Versender — 99206
CS Schválený odesílatel	
— DA Godkendt afsender	
— DE Zugelassener Versender	
— EE Volitatud kaubasaatja	
ΕL Εγκεκριμένος αποστολέας	
ES Expedidor autorizado	
FR Expéditeur agréé	
— HR Ovlašteni pošiljatelj	
IT Speditore autorizzato	
— LV Atzītais nosūtītājs	
— LT Įgaliotasis siuntėjas	
HU Engedélyezett feladó	
— MT Awtorizzat li jibghat	
NL Toegelaten afzender	
— PL Upoważniony nadawca	
— PT Expedidor autorizado	
— RO Expeditor agreat	
— SL Pooblaščeni pošiljatelj	
 SK Schválený odosielateľ 	
— FI Valtuutettu lähettäjä	
— SV Godkänd avsändare	
— EN Authorised consignor	
— BG Освободен от подпис	Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207
— CS Podpis se nevyžaduje	
DA Fritaget for underskrift	
DE Freistellung von der Unterschriftsleistung	
— EE Allkirjanõudest loobutud	
— EL Δεν απαιτείται υπογραφή	
— ES Dispensa de firma	
— FR Dispense de signature	
— HR Oslobođeno potpisa	
— IT Dispensa dalla firma	
— LV Derīgs bez paraksta	
— LT Leista nepasirašyti	
— HU Aláírás alól mentesítve	
NL Van ondertekening vrijgesteld	
— MT Firma mhux meħtieġa— NL Van ondertekening vrijgesteld	



Sprachenvermerke	Codes
— PL Zwolniony ze składania podpisu	
— PT Dispensada a assinatura	
— RO Dispensă de semnătură	
 SL Opustitev podpisa 	
SK Upustenie od podpisu	
— FI Vapautettu allekirjoituksesta	
 SV Befrielse från underskrift 	
— EN Signature waived	
— BG ЗАБРАНЕНО ОБЩО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — 99208
— CS ZÁKAZ SOUBORNÉ JISTOTY	
— DA FORBUD MOD SAMLET SIKKERHEDSSTILLELSE	
— DE GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT	
— EE ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD	
— EL ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ	
— ES GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA	
— FR GARANTIE GLOBALE INTERDITE	
— HR ZABRANJENO ZAJEDNIČKO JAMSTVO	
— IT GARANZIA GLOBALE VIETATA	
— LV VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS	
— LT NAUDOTI BENDRĄJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA	
— HU ÖSSZKEZESSÉG TILOS	
— MT MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPRENSIVA	
— NL DOORLOPENDE ZEKERHEID VERBODEN	
— PL ZAKAZ KORZYSTANIA ZABEZPIECZENIA GENERALNEGO	
— PT GARANTIA GLOBAL PROIBIDA	
— RO GARANȚIA GLOBALĂ INTERZISĂ	
— SL PREPOVEDANO SKUPNO ZAVAROVANJE	
— SK ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY	
— FI YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETTY	
— SV SAMLAD SÄKERHET FÖRBJUDEN	
— EN COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED	
— BG ИЗПОЛЗВАНЕ БЕЗ ОГРАНИЧЕНИЯ	UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209
— BG VISHONISBAHE BES OFFAHIMEHUN — CS NEOMEZENÉ POUŽITÍ	OUDPOCHWAINTE AEKMENDONG — AASOA
— DA UBEGRÆNSET ANVENDELSE	
DE UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG	
DE UNBESCHRANKTE VERWENDUNG EE PIIRAMATU KASUTAMINE	
— EL ΑΠΕΡΙΟΡΙΣΤΗ ΧΡΗΣΗ	
— ES UTILIZACIÓN NO LIMITADA	
— FR UTILISATION NON LIMITÉE	
— HR NEOGRANIČENA UPORABA	
— IT UTILIZZAZIONE NON LIMITATA	
— LV NEIEROBEŽOTS IZMANTOJUMS	
	I

C1. 1	C. I
Sprachenvermerke	Codes
— LT NEAPRIBOTAS NAUDOJIMAS	
— HU KORLÁTOZÁS ALÁ NEM ESŐ HASZNÁLAT	
— MT UŻU MHUX RISTRETT	
— NL GEBRUIK ONBEPERKT	
— PL NIEOGRANICZONE KORZYSTANIE	
— PT UTILIZAÇÃO ILIMITADA	
— RO UTILIZARE NELIMITATĂ	
— SL NEOMEJENA UPORABA	
 SK NEOBMEDZENÉ POUŽITIE 	
— FI KÄYTTÖÄ EI RAJOITETTU	
— SV OBEGRÄNSAD ANVÄNDNING	
— EN UNRESTRICTED USE	
DC Deput	Variable 00211
— BG Разни	Verschiedene — 99211
— CS Různí	
— DA Diverse	
— DE Verschiedene	
— EE Erinevad	
— EL Διάφορα	
— ES Varios	
— FR Divers	
— HR Razni	
— IT Vari	
— LV Dažādi	
— LT Įvairūs	
— HU Többféle	
— MT Diversi	
— NL Diverse	
— PL Różne	
— PT Diversos	
— RO Diverși	
— SL Razno	
— SK Rôzne	
— FI Useita	
— SV Flera	
— EN Various	
— BG Насипно	Lose — 99212
— CS Volně loženo	
— DA Bulk	
— DE Lose	
— EE Pakendamata	
— EL Χύμα	
— ES A granel	
— FR Vrac	



 HR Rasuto IT Alla rinfusa LV Berams(lejams) LT Nesupakuota HU Ömlesztett MT Bil-kwantità NL Los gestort PL Luzem PT A granel
 LV Berams(lejams) LT Nesupakuota HU Ömlesztett MT Bil-kwantità NL Los gestort PL Luzem PT A granel
 LT Nesupakuota HU Ömlesztett MT Bil-kwantità NL Los gestort PL Luzem PT A granel
 LT Nesupakuota HU Ömlesztett MT Bil-kwantità NL Los gestort PL Luzem PT A granel
 MT Bil-kwantità NL Los gestort PL Luzem PT A granel
NL Los gestortPL LuzemPT A granel
— PL Luzem— PT A granel
— PT A granel
l l
— RO Vrac
— SL Razsuto
— SK Voľne ložené
— FI Irtotavaraa
— SV Bulk
— EN Bulk
— BG Изпращач Versender — 99213
— CS Odesílatel
— DA Afsender
— DE Versender
— EE Saatja
— ΕL Αποστολέας
— ES Expedidor
— FR Expéditeur
— HR Pošiljatelj
— IT Speditore
— LV Nosūtītājs
— LT Siuntėjas
— HU Feladó
— MT Min jikkonsenja
— NL Afzender
— PL Nadawca
— PT Expedidor
— RO Expeditor
— SL Pošiljatelj
— SK Odosielateľ
— FI Lähettäjä
— SV Avsändare
— EN Consignor"

ANHANG II

"ANHANG C

FORMATE UND CODES DER GEMEINSAMEN DATENANFORDERUNGEN FÜR ANMELDUNGEN, MITTEILUNGEN UND NACHWEISE DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON UNIONSWAREN (Artikel 2 Absatz 4a)

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

- 1. Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten in Verbindung mit den Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang D der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.
- 2. Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung sowie für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren in Papierform.
- 3. Titel I enthält die Formate der Datenelemente.
- 4. Nehmen die Informationen in einer Anmeldung, einer Mitteilung oder in einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang D der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 die Form von Codes an, wird die Codeliste in Titel II angewendet.
- 5. Der Begriff 'Art/Länge' in den Erläuterungen zu den Attributen beschreibt die Anforderungen an Datenart und Datenlänge. Die Codes für die Datentypen sind:
 - a alphabetisch
 - n numerisch
 - an alphanumerisch.

Die auf den Code folgende Zahl zeigt die zulässige Datenlänge an. Hierfür gilt Folgendes:

Die beiden fakultativen Punkte vor der Längenkennung zeigen an, dass die Daten keine festgelegte Länge, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Anzahl Ziffern haben. Ein Komma in der Längenkennung bedeutet, dass das Attribut Dezimalstellen enthalten kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs und die Ziffer nach dem Komma die Höchstzahl der Ziffern nach dem Dezimalzeichen anzeigt.

Beispiele für Feldlängen und Formate:

- a1 1 Buchstabe des Alphabets, festgelegte Länge
- n2 2 Ziffern, festgelegte Länge
- an 3 alphanumerische Zeichen, festgelegte Länge
- a..4 bis zu 4 Buchstaben des Alphabets
- n..5 bis zu 5 numerische Zeichen
- an...6 bis zu 6 alphanumerische Zeichen
- n...7,2 bis zu 7 numerische Zeichen, einschließlich höchstens 2 Dezimalstellen, ein Trennzeichen mit nicht festgelegter Position

- 6. Die Kardinalität auf der Ebene der Kopfdaten in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf der Ebene der Kopfdaten innerhalb einer Anmeldung, einer Mitteilung oder eines Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet werden darf.
- 7. Die Kardinalität auf der Ebene der Positionen in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement im Zusammenhang mit der betreffenden Position wiederholt werden darf.
- 8. Die Mitgliedstaaten können nationale Codes verwenden für die Datenelemente 1/11 Zusätzliches Verfahren, 2/2 Zusätzliche Information, 2/3 Vorgelegte Dokumente, Zertifikate und Bewilligungen, zusätzliche Verweise, 4/3 Abgabenberechnung (Abgabenart), 4/4 Abgabenberechnung (Bemessungsgrundlage) und 6/17 Warennummer (nationale Zusatzcodes). Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der nationalen für diese Datenelemente verwendeten Codes mit. Die Liste dieser Codes wird von der Kommission veröffentlicht.

TITEL I

Formate und Kardinalität der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Mitteilungen

D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
1/1	Art der Anmeldung	a2	Ja	1x		
1/2	Zusätzliche Art der Anmeldung	a1	Ja	1x		
1/6	Positionsnummer	n5	Nein		1x	
1/8	Unterschrift/ Authentifizierung	an35	Nein	1x		
1/10	Verfahren	Code des beantragten Verfah- rens: an2 + Code des vorhergehenden Ver- fahrens: an2	Ja		1x	
1/11	Zusätzliches Verfahren	EU-Codes: a1 + an2 ODER Nationale Codes: n1 + an2	Ja		99x	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert.
2/1	Vereinfachte Anmeldung/ Vorpapiere	Art des Vorpapiers: an3 + Zeichen des Vorpapiers: an35 + Positionsnummer: n5 + Art der Verpackung: an2 Anzahl Packstücke: n8 Maßeinheit und Qualifikator, falls zutreffend: an4 + Menge: n16,6	Ja	9.999x	99x	Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In diesem Fall muss das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an4 und nicht n4 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist. Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie müssen das Format n4 haben.
2/2	Zusätzliche Information	In codierter Form (EU-Codes): n1 + an4 ODER (Nationale Codes): a1 + an4 ODER Freie Textbeschreibung: an512	Ja	99x	99x	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert.



D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
2/3	Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Verweise	Art des Dokuments (EU-Codes): a1+ an3 + (falls zutreffend) Dokumentenkennung: an35 ODER Art des Dokuments (Nationale Codes): n1+ an3 + (falls zutreffend) Dokumentenkennung: an35 + (falls zutreffend) Name der ausstellenden Behörde: an70 + Gültigkeitsdatum: n8 (JJJJMMTT) + Maßeinheit und Qualifikator, falls zutreffend: an4 + Menge: n16,6 + Währungscode: a3 + Betrag: n16,2	Ja	99x	99x	Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In diesem Fall muss das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an4 und nicht n4 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist. Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie müssen das Format n4 haben. Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungscodes (ISO 4217) zu verwenden.
2/4	Referenznummer/UCR	an35	Nein	1x	1x	Dieses Datenelement kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwerti- gen Codes annehmen.
2/5 2/6	LRN	an22	Nein	1x		
	Zahlungsaufschub	an35	Nein	1x		
2/7	Kennung des Lagers	Art des Zolllagers: a1 + Identifikationsnummer des Zolllagers: an35	Ja	1x		
3/1	Ausführer	Name: an70 + Straße und Hausnummer: an70 + Land: a2 + PLZ: an9 + Ort: an35	Nein	1x	1x	Ländercode: Die alphabetischen Codes der Union für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden Codes ISO Alpha 2 (a2), sofern sie mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die (¹) europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABI. L 334 vom 13.10.2020, S. 2) vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen. Werden bei Sammelsendungen papiergestützte Anmeldungen verwendet, kann der Code ,00200' zusammen mit einer Liste von Ausführern gemäß den Anmerkungen zu D.E. 3/1 ,Ausführer' in Titel II des Anhangs D der der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 verwendet werden.



D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
3/2	Identifikationsnummer des Ausführers	an17	Nein	1x	1x	Die Struktur der EORI-Nummer ist in Titel II festgelegt. Die von der Union anerkannte Struktur einer eindeutigen Drittlands-Identifikationsnummer ist in Titel II festgelegt.
3/15	Einführer	Name: an70 + Straße und Hausnummer: an70 + Land: a2 + PLZ: an9 + Ort: an35	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
3/16	Identifikationsnummer des Einführers	an17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifika- tionsnummer des Ausführers'.
3/17	Anmelder	Name: an70 + Straße und Hausnummer: an70 + Land: a2 + PLZ: an9 + Ort: an35	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
3/18	Identifikationsnummer des Anmelders.	an17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifika- tionsnummer des Ausführers'.
3/19	Vertreter	Name: an70 + Straße und Hausnummer: an70 + Land: a2 + PLZ: an9 + Ort: an35 +	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
3/20	Identifikationsnummer des Vertreters	an17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifika- tionsnummer des Ausführers'.
3/21	Code für den Status des Vertreters	n1	Ja	1x		
3/24	Verkäufer	Name: an70 + Straße und Hausnummer: an70 + Land: a2 + PLZ: an9 + Ort: an35 + Telefonnummer: an50	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.



D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
3/25	Identifikationsnummer des Verkäufers	an17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers'. Die Struktur einer eindeutigen Drittlands-Identifikationsnummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers'.
3/26	Käufer	Name: an70 + Straße und Hausnummer: an70 + Land: a2 + PLZ: an9 + Ort: an35 + Telefonnummer: an50	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
3/27	Identifikationsnummer des Käufers	an17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers'. Die Struktur einer eindeutigen Drittlands-Identifikationsnummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers'.
3/37	Identifikationsnummer zusätzliche(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette	Funktionscode: a3 + Kennung: an17	Ja	99x	99x	Die Funktionscodes für die zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette sind in Titel II festgelegt. Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers'. Die Struktur einer eindeutigen Drittlands-Identifikationsnummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers'.
3/39	Identifikationsnummer des Bewilligungsinhabers	Code der Bewilligungsart: an4 + Kennung: an17	Nein	99x		Für den Code der Bewilligungsart sind die in Anhang A für D.E. 1/1 ,Art des Antrags/Beschlusses' festgelegten Codes zu verwenden. Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 ,Identifikationsnummer des Ausführers'.
3/40	Identifikationsnummer für zusätzliche steuerliche Verweise	Funktionscode: an3 + Mehrwertsteuer-Identifikations- nummer: an17	Ja	99x	99x	Die Funktionscodes für die zu- sätzlichen steuerlichen Verweise sind in Titel II festgelegt.



D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
3/41	Identifikationsnummer der Person, die bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder zuvor abgegebener Zollanmeldungen die Waren gestellt	an17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 ,Identifika- tionsnummer des Ausführers'.
3/45	Identifikationsnummer des Sicherheitsleistenden	an17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 'Identifika- tionsnummer des Ausführers'.
3/46	Identifikationsnummer der Person, die die Abgabe entrichtet	an17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 ,Identifika- tionsnummer des Ausführers'.
4/1	Lieferbedingungen	In codierter Form: INCO- TERM-Code a3 + UN/LO- CODE: an17 ODER Freie Textbeschreibung: INCOTERM-Code a3 + Län- dercode: a2 + Ortsbezeichnung: an35	Ja	1x		Die Codes und Gliederungen zur Bezeichnung des Geschäftsvertrags sind in Titel II festgelegt. Der Code für die Ortsbezeichnung folgt dem Muster des UN/LOCODE. Ist für den Ort kein UN/LOCODE verfügbar, ist der für D.E. 3/1 "Ausführer" festgelegte Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung zu verwenden.
4/3	Abgabenberech nung —Abgabenart	EU-Codes: a1 + n2 ODER Nationale Codes: n1 + an2	Ja		99x	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert.
4/4	Abgabenberech nung — Bemessungsgrundlage	Maßeinheit und Qualifikator, falls zutreffend: an6 + Menge: n16,6 ODER Betrag: n16,2	Nein		99x	Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In einem solchen Fall wird das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an6 und nicht n6 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist. Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie werden das Format n6 haben.
4/5	Abgabenberech nung — Abgabensatz	n17,3	Nein		99x	
4/6	Abgabenberech nung — geschuldeter Abgabenbetrag	n16,2	Nein		99x	

D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
4/7	Abgaben berechnung — insgesamt	n16,2	Nein		1x	
4/8	Abgaben berechnung — Zahlungsart	a1	Ja		99x	
4/9	Zuschläge und Abzüge	Identifikationsnummer: a2 + Betrag: n16,2	Ja	99x	99x	
4/10	Rechnungswährung	a3	Nein	1x		Für die Währung sind die ISO- Alpha-3-Währungsco- des (ISO 4217) zu verwenden.
4/11	In Rechnung gestellter Gesamtbetrag	n16,2	Nein	1x		
4/12	Interne Währungseinheit	a3	Nein	1x		Für die Währung sind die ISO- Alpha-3-Währungsco- des (ISO 4217) zu verwenden.
4/13	Indikatoren für die Bewertung	an4	Ja		1x	
4/14	Artikelpreis/Betrag	n16,2	Nein		1x	
4/15	Wechselkurs	n12,5	Nein	1x		
4/16	Bewertungsmethode	n1	Ja		1x	
4/17	Präferenz	n3 (n1+n2)	Ja		1x	Die Kommission wird regel- mäßig eine Liste mit den Kom- binationsmöglichkeiten für die in diesem Fall zu verwendenden Codes mit Beispielen und Erläu- terungen veröffentlichen.
4/18	Wert	Währungscode: a3 + Wert: n16,2	Nein		1x	Für die Währung sind die ISO- Alpha-3-Währungsco- des (ISO 4217) zu verwenden.
4/19	Kosten der Beförderung zum endgültigen Bestimmungsort	Währungscode: a3 + Betrag: n16,2	Nein	1x		Für die Währung sind die ISO- Alpha-3-Währungsco- des (ISO 4217) zu verwenden.



D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
5/8	Code für das Bestimmungsland	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden. Im Zusammenhang mit Ver- sandverfahren ist der ISO-Al- pha-2-Ländercode (ISO 3166) zu verwenden.
5/9	Code für die Bestimmungsregion	an9	Nein	1x	1x	Die Codes werden von den be- treffenden Mitgliedstaaten fest- gelegt.
5/14	Code für das Versendungsland/ Ausfuhrland	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
5/15	Code für das Ursprungsland	a2	Nein		1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
5/16	Code für das Präferenzurs prungsland	an4	Nein		1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' festgelegte Ländercode. Bezieht sich der Ursprungsnachweis auf eine Gruppe von Ländern, sind die im Integrierten Zolltarif gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegten Codenummern zu verwenden.
5/23	Warenort	Land: a2 + Ortsart: a1 + Qualifikator der Kennzeichnung: a1 + Codiert Identifizierung des Ortes: an35 + Zusätzliche Kennung: n3 ODER Freie Textbeschreibung Straße und Hausnummer: an70 + PLZ: an9 + Ort: an35	Ja	1x		Die Struktur des Codes ist in Titel II festgelegt.
5/26	Zollstelle der Gestellung	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 "Bestimmungszollstelle (und Land)' festgelegten Struktur.
5/27	Überwachungs zollstelle	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6, Bestimmungszollstelle (und Land)' festgelegten Struktur.

D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
5/31	Datum der Annahme	n8 (JJJJMMTT)	Nein	1x	1x	
6/1	Eigenmasse (kg)	n16,6	Nein		1x	
6/2	Menge in besonderer Maßeinheit	n16,6	Nein		1x	
6/5	Rohmasse (kg)	n16,6	Nein	1x	1x	
6/8	Warenbezeichnung	an512	Nein		1x	
6/9	Art der Verpackung	an2	Nein		99x	Die Codeliste entspricht der aktuellen Fassung der UN/ECE- Empfehlungen Nr. 21.
6/10	Anzahl der Packstücke	n8	Nein		99x	
6/11	Versandzeichen	an512	Nein		99x	
6/13	CUS-Nummer	an8	Nein		1x	Im Europäischen Zollinventar chemischer Stoffe (ECICS) zuge- wiesener Code.
6/14	Warennummer — KN-Code	an8	Nein		1x	
6/15	Warennummer — TARIC-Code	an2	Nein		1x	Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Unionsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten am Bestimmungsort).
6/16	Warennummer — TARIC-Zusatzcode(s)	an4	Nein		99x	Entsprechend dem TARIC auszufüllen (Zusatzcodes).
6/17	Warennummer — nationale(r) Zusatzcode(s)	an4	Nein		99x	Von den betreffenden Mitglied- staaten festzulegende Codes.



D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
6/18	Packstücke insgesamt	n8	Nein	1x		
6/19	Art der Waren	an3	Nein		1x	UPU-Codeliste Nr. 136 ist zu verwenden.
7/2	Container	n1	Ja	1x		
7/4	Verkehrszweig an der Grenze	n1	Ja	1x		
7/5	Inländischer Verkehrszweig	n1	Nein	1x		Die in Titel II für D.E. 7/4 ,Verkehrszweig an der Grenze' festgelegten Codes sind zu verwenden.
7/9	Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft	Art der Identifizierung: n2 + Kennzeichnungsnummer: an35	Nein	1x		Für die Art der Identifikation sind die in Titel II für D.E. 7/7 "Kennzeichen des Beförderungs- mittels beim Abgang' festgeleg- ten Codes zu verwenden.
7/10	Containernummer	an17	Nein	9.999x	9.999x	
7/15	Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 'Ausführer' fest- gelegte Ländercode ist zu ver- wenden.
8/1	Kontingentnummer	an6	Nein		1x	
8/2	Art der Sicherheitsleistung	Art der Sicherheitsleistung: an	Ja	9x		
8/3	Referenz der Sicherheitsleistung	Sicherheits-Referenznummer: an24 + Zugangscode: an4 + Währungscode: a3 + Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und in Fällen, in denen Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Zollkodex Anwendung findet, andere Abgaben: n16,2 + Zollstelle der Sicherheitsleistung: an8 ODER Andere Referenz der Sicherheitsleistung: an35+ Zugangscode: an4 + Währungscode: a3 + Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und in Fällen, in denen Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Zollkodex Anwendung findet, andere Abgaben: n16,2 + Zollstelle der Sicherheitsleistung: an8	Nein	99x		Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungscodes (ISO 4217) zu verwenden. Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6, Bestimmungszollstelle (und Land)' festgelegten Struktur.

D.E. Lau- fende Nummer	Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinali- tät Ebene der Posi- tionen	Anmerkungen
8/5	Art des Geschäfts	n2	Nein	1x	1x	Die einstelligen Codes in Spalte A der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 113/2010 der Kommission (²) genannten Liste sind zu verwenden. Werden papiergestützte Zollanmeldungen verwendet, wird diese Ziffer im linken Teil des Feldes Nr. 24 eingetragen. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls vorsehen, dass eine zweite Ziffer aus Spalte B der genannten Liste einzutragen ist. Werden papiergestützte Zollanmeldungen verwendet, ist die zweite Ziffer im rechten Teil des Feldes Nr. 24 einzutragen.
8/6	Statistischer Wert	n16,2	Nein		1x	

⁽¹⁾ OJ L 328, 28.11.2012, p. 7-15.

TITEL II

Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Mitteilungen CODES

1. EINLEITUNG

Dieser Titel enthält die Codes, die in den standardgemäßen EDV- und papiergestützten Zollanmeldungen und Mitteilungen zu verwenden sind.

2. CODES

1/1. Art der Anmeldung

IM: Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union.

Zur Überführung von Waren in eines der Zollverfahren gemäß den Spalten H1 bis H4, H6 und I1 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs D der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.

Um Nicht-Unionswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten in ein Zollverfahren zu überführen.

- CO: Für Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen.
 - Für Unionswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (¹) oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates (²) anwendbar sind, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, beziehungsweise im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, gemäß Spalte H5 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs D der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.

⁽²⁾ Commission Regulation (EU) No 113/2010 of 9 February 2010 implementing Regulation (EC) No 471/2009 of the European Parliament and of the Council on Community statistics relating to external trade with non-member countries, as regards trade coverage, definition of the data, compilation of statistics on trade by business characteristics and by invoicing currency, and specific goods or movements (OJ L 37, 10.2.2010, p. 1).

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

1/2. Zusätzliche Art der Anmeldung

- A für eine Standard-Zollanmeldung (gemäß Artikel 162 Zollkodex)
- B für eine vereinfachte Zollanmeldung bei gelegentlicher Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 1 des Zollkodex)
- C für eine vereinfachte Zollanmeldung bei regelmäßiger Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex)
- D für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung (wie in Code A genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex
- E für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code B genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex
- F für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code C genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex
- R Nachträgliche Abgabe einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Artikel 337
- X für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens
- Y für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens
- Z für eine ergänzende Zollanmeldung (gemäß dem Verfahren in Artikel 182 Zollkodex)

1/10. Verfahren

In dieses Unterfeld ist ein vierstelliger Code einzutragen, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als "vorangegangenes Verfahren" gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Zolllagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher in die aktive oder passive Veredelung oder in die Endverwendung übergeführt wurde.

Analog dazu werden Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, wiedereingeführt und nach der Überführung in ein Zolllagerverfahren, ein Verfahren zur vorübergehenden Verwendung oder in eine Freizone zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, als einfache Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr betrachtet.

Beispiel: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden waren = 6121 (nicht 6171). (erster Vorgang: vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang = Lagerung in einem Zolllager = 7121; dritter Vorgang = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor zur aktiven Veredelung in einen anderen Mitgliedstaat übergeführt worden sind.

Liste der Verfahren mit Codes

Je zwei dieser Grundelemente müssen zu einem vierstelligen Code zusammengestellt werden.

- **00** Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
- 01 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG oder der Richtlinie 2008/118/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Beispiel: Aus einem Drittland kommende Nicht-Unionswaren, die in Deutschland zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zu ihrem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln weiterbefördert werden.

07 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die gleichzeitig in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren übergeführt wurden, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Erläuterung: Dieser Code ist in den Fällen zu verwenden, in denen die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ohne dass die Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Beispiele: Eingeführter Rohzucker wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. In einem Lager oder in anderen zugelassenen Räumlichkeiten als einem Zolllager können die Waren unter Aussetzung der Mehrwertsteuer aufbewahrt werden.

Eingeführte Mineralöle werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager unter Aussetzung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern gelagert.

40 Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.

Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex.

Beispiele:

- Waren aus Japan, für die Zollabgaben, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern entrichtet werden.
- Waren aus Andorra, die in Deutschland in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- Waren aus Martinique, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- **42** Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren mit Verbrauchsteueraussetzung.

Überführung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2008/118/EG nicht anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften gelten, mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren mit Verbrauchsteueraussetzung.

Erläuterung:

Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die anderen Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen. Die nach Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben sind in D.E. 3/40 'Identifikationsnummer für zusätzliche steuerliche Verweise' aufzuführen.

Beispiele:

Nicht-Unionswaren, die in einem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Die mehrwertsteuerrechtlichen Förmlichkeiten werden von einem Zollagenten erledigt, der ein steuerlicher Vertreter ist und das unionsinterne Mehrwertsteuersystem anwendet.

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Nicht-Unionswaren, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlichen Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr.

43 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Beispiel: Überlassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr während einer besonderen Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, in der ein besonderes Zollverfahren oder besondere Maßnahmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Rest der Union gelten.

44 Endverwendung

Aufgrund ihrer besonderen Verwendung können Waren abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beispiel: Überlassung von Motoren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr zum Zwecke des Einbaus in ein in der Europäischen Union gebautes ziviles Luftfahrzeug.

Nicht-Unionswaren für den Einbau in bestimmten Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen

45 Überlassung von Waren zum zollrechtlich und teilweise mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, für die sowohl Mehrwertsteuer als auch Verbrauchsteuern zu entrichten sind, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser

Steuern entrichtet wird.

Beispiele: Zigaretten aus Drittländern werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird entrichtet. In einem Steuerlager können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuern aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland oder einem Drittgebiet eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Einfuhr veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung zu einem Steuerlager in demselben Mitgliedstaat.

46 Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.

Erläuterung: Vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe d des Zollkodex.

Beispiel: Einfuhr von aus Holz aus Drittländern hergestellten Tischen vor der Überführung von Holz aus der Europäischen Union in die passive Veredelung.

48 Gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredlung vor Ausfuhr der schadhaften Waren.

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 des Zollkodex

51 Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung.

Erläuterung: Aktive Veredelung gemäß Artikel 256 des Zollkodex.

53 Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung.

Erläuterung: Überführung von für die Wiedereinfuhr bestimmten Nicht-Unionswaren in die vorübergehende Verwendung.

Die Waren können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 250 des Zollkodex im Zollgebiet der Union verwendet werden.

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

54 Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den unionsinternen Warenverkehr.

Beispiel: Beispiel Nicht-Unionswaren werden in Belgien in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt (5100). Im Anschluss an die Veredelung werden sie nach Deutschland versandt, um dort zum freien Verkehr (4054) überlassen bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

61 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren.

Erläuterung: Aus einem Drittland wiedereingeführte Waren, für die die Zollabgaben und die Mehrwertsteuer entrichtet werden.

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren mit Verbrauchsteueraussetzung.

Erläuterung:

Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Verbringung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die anderen Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen. Die nach Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben sind in D.E. 3/40 'Identifikationsnummer für zusätzliche steuerliche Verweise' aufzuführen.

Beispiele: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige MwSt-Schuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.

Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Wiedereinfuhr veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung.

68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, die sowohl der Mehrwertsteuer als auch Verbrauchsteuern unterliegen, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser Steuern entrichtet wird.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Steuerlager übergeführt werden.

- 71 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.
- 76 Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex.

Beispiel: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, das vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt wird (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission vom 24. November 2006 mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung für vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführtes entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern [1] (ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 7)).

Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt der Antrag auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben aufgrund der Schadhaftigkeit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (Artikel 118 des Zollkodex).

Im Einklang mit Artikel 118 Absatz 4 des Zollkodex können die betreffenden Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zolllager übergeführt werden.

- 77 Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen (gemäß Artikel 5 Nummern 27 und 3 des Zollkodex) vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen.
 - Beispiel: Unter zollamtlicher Überwachung und unter Zollkontrolle vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 12).
- 78 Überführung von Waren in eine Freizone. (a)
- 95 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex genannten Handelsverkehrs sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat und bei denen weder Mehrwertsteuer noch Verbrauchsteuer entrichtet wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Belgien verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; Die Zahlung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern wird ausgesetzt.

96 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Mehrwertsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex genannten Handelsverkehrs sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat und bei denen die Mehrwertsteuer oder die Verbrauchsteuer entrichtet und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Frankreich verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; die Mehrwertsteuer wird entrichtet und die Zahlung der Verbrauchsteuern ausgesetzt.

Verfahrenscodes im Zusammenhang mit Zollanmeldungen

Spalten (Überschrift der Tabelle in Anhang D der Delegierten Ver- ordnung (EU) 2015/2446)	Erklärungen	Gegebenenfalls Verfahrenscodes der Union
H1	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren — besondere Verwendung — Anmeldung zur Endverwendung	01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 61, 63, 68
H2	Besonderes Verfahren — Lagerhaltung — Anmeldung zum Zolllagerverfahren	71
Н3	Besonderes Verfahren — besondere Verwendung — Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung	53
H4	Besonderes Verfahren — Veredelung — Anmeldung zur aktiven Veredelung	51
Н5	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rah- men des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	40, 42, 61, 63, 95, 96
Н6	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	01, 07 und 40
I1	Vereinfachte Einfuhranmeldung	01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 53, 61, 63, 68

1/11. Zusätzliches Verfahren

Wird dieses Datenelement zur Angabe eines Unionsverfahrens verwendet, bezeichnet der erste Buchstabe des Codes eine Maßnahmenkategorie gemäß der folgenden Aufschlüsselung:

Aktive Veredelung	Axx
Passive Veredelung	Bxx
Zollbefreiungen	Cxx
Zeitweilige Zulassung	Dxx
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Exx
Sonstige	Fxx

Aktive Veredelung (AV) (Artikel 256 des Zollkodex)

Code Beschreibung		
	Einfuhr	
A04	Waren im AV-Verfahren (nur MwStAussetzung)	
A10	Vernichtung von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung	

Passive Veredelung (PV) (Artikel 259 des Zollkodex)

Code	Beschreibung
	Einfuhr
B02	Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 260 des Zollkodex (kostenlos ausgebesserte Waren).
B03	Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 261 des Zollkodex (Standardaustauschverfahren)
B06	Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen – nur MwSt-Aussetzung

Befreiung von den Eingangsabgaben (Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates) (*)

Code	Beschreibung	Artikel
C01	Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet der Union verlegen	3
C02	Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Abs. 1
C03	Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Abs. 2
C04	Erbschaftsgut, das eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union erhält	17
C06	Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21
C07	Sendungen mit geringem Wert	23
C08	Sendungen von Privatperson an Privatperson	25
C09	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28
C10	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34
C11	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	42
C12	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	43
C13	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44 und 45
C14	Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden	51
C15	Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53

Code	Beschreibung	Artikel
C16	Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54
C17	Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57
C18	Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59
C19	Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportver- anstaltungen	60
C20	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – lebenswichtige Waren, die von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen eingeführt werden	61 Abs. 1 Buchst. a
C21	In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführte Gegenstände für Blinde	66
C22	In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2
C23	In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2
C24	Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2
C25	Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2
C26	Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Gegenstände	74
C27	Auszeichnungen, die von Regierungen dritter Länder an Personen mit ge- wöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union verliehen werden	81 Buchst. a
C28	Gegenstände, die von Personen in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die einem Drittland einen offiziellen Besuch abgestattet haben und die Gegenstände bei diesem Anlass von amtlichen Stellen des Empfangslandes als Geschenk erhalten haben	82 Buchst. a
C29	Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85
C30	Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86
C31	Werbedrucke	87
C32	Kleine Muster oder Proben von außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellten Waren, die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind	90 Buchst. a

Code	Beschreibung	Artikel
C33	Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95
C34	Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102
C35	Werbematerial für den Fremdenverkehr	103
C36	Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104
C37	Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105
C38	Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106
C39	Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107
C40	Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsopfer	112
C41	Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113
C42	Übersiedlungsgut, das vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes durch den Beteiligten im Zollgebiet der Union zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde (Zollbefreiung vorbehaltlich einer Ver- pflichtung)	9 Abs. 1
C43	Übersiedlungsgut, das durch eine natürliche Person, die beabsichtigt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union zu begründen, zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde (Zollbefreiung vorbehaltlich einer Verpflichtung)	10
C44	Erbschaftsgut, das eine im Zollgebiet der Union niedergelassene juristische Person, die eine Tätigkeit ohne Gewinnabsichten ausübt, erhält.	20
C45	Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus, der Vieh- und Bienenzucht und der Forstwirtschaft, die auf Grundstücken in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union erwirtschaftet werden	35
C46	Erzeugnisse des Fischfangs oder der Fischzucht, die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, sowie von Jägern aus der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielte Jagdergebnisse	38
C47	Saatgut, Düngemittel und Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die zur Bewirtschaftung von in unmittelbarer Nähe eines Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union bestimmt sind	39
C48	Im persönlichen Gepäck von Reisenden befindliche Waren, die von der Mehrwertsteuer befreit sind	41
C49	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Waren jeder Art, die unentgeltlich versandt werden und mit denen auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen Einnahmen zugunsten Bedürftiger erzielt werden sollen	61 Abs. 1 Buchst. b

Code	Beschreibung	Artikel
C50	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Ausrüstungen und Büromaterial, die unentgeltlich versandt werden	61 Abs. 1 Buchst. c
C51	Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union aus einem Drittland eingeführt werden	81 Buchst. b
C52	Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die von Behörden oder Personen eines Drittlandes unentgeltlich im Zollgebiet der Union verliehen werden sollen	81 Buchst. c
C53	Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind	81 Buchst. d
C54	Gegenstände, die von Personen in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die dem Zollgebiet der Union einen offiziellen Besuch abstatten und die Gegenstände bei dieser Gelegenheit den gastgebenden Behörden als Geschenk zu überreichen beabsichtigen	82 Buchst. b
C55	Gegenstände, die als Geschenk, als Zeichen der Freundschaft oder des Wohlwollens von einer amtlichen Stelle, einer Gebietskörperschaft oder einer gemeinnützigen Vereinigung in einem Drittland an eine amtliche Stelle, Gebietskörperschaft oder eine von den zuständigen Behörden zur abgabenfreien Entgegennahme derartiger Gegenstände befugte gemeinnützige Vereinigung im Zollgebiet der Union gerichtet werden	82 Buchst. c
C56	Von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichteten Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.	89
C57	Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden	90 Abs. 1 Buchst. b
C58	verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern dritter Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden	90 Abs. 1 Buchst. c
C59	Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigte Waren verwendet werden sollen	90 Abs. 1 Buchst. d
C60	Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt und frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden (Zollbefreiung vorbehaltlich der Leistung einer angemessenen Sicherheit)	12 Abs. 1, 15 Abs. 1 Buchst. a
C61	Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke, die frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden (Zollbefreiung vorbehaltlich der Leistung einer angemessenen Sicherheit)	12 Abs. 2, 15 Abs. 1 Buchst. a

^(*) Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

Zeitweilige Zulassung

Code	Beschreibung	Artikel
D01	Paletten (einschließlich Palettenersatzteile, -zubehör und -ausrüstung)	208 und 209
D02	Container (einschließlich Containerersatzteile, -zubehör und -ausrüstung)	210 und 211
D03	Beförderungsmittel des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsver- kehrs	212
D04	Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren	219
D05	Betreuungsgut für Seeleute	220
D06	Ausrüstung für Katastropheneinsätze	221
D07	Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	222
D08	Tiere (zwölf Monate oder älter)	223
D09	Waren zur Verwendung im Grenzgebiet	224
D10	Ton-, Bild oder Datenträger	225
D11	Werbematerial	225
D12	Berufsausrüstung	226
D13	Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	227
D14	Umschließungen, gefüllt	228
D15	Umschließungen, leer	228
D16	Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	229
D17	Spezialwerkzeuge und -instrumente	230
D18	Spezialwerkzeuge und -instrumente	231 Buchst. a
D19	Waren, die gemäß Kaufvertrag einem Erprobungsvorbehalt unterliegen	231 Buchst. b
D20	Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht bestimmt sind (sechs Monate)	231 Buchstabe
D21	Muster/Proben	232
D22	Austauschproduktionsmittel (sechs Monate)	233
D23	Waren für Veranstaltungen oder zum Verkauf	234 Abs. 1
D24	Sendungen zur Ansicht (sechs Monate)	234 Abs. 2

Code	Beschreibung	Artikel
D25	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	234 Abs. 3 Buchst. a
D26	Andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	234 Abs. 3 Buchst. b
D27	Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	235
D28	Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	236 Buchst. b
D29	Waren, die für längstens drei Monate eingeführt werden	236 Buchst. a
D30	Beförderungsmittel für außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Personen oder für Personen, die im Begriff sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz am einen Ort außerhalb dieses Gebiets zu verlegen	216
D51	Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	206

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Code Beschreibung	
Einfuhr	
E01	Zugrundelegung von Einheitspreisen für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex und Artikel 142 Absatz 6)
E02	Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Verordnung (EU) Nr. 543/2011) (*) (**)

^(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

(**) Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

Sonstige

Code	Beschreibung
	Einfuhr
F01	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 des Zollkodex)
F02	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446: landwirtschaftliche Erzeugnisse)
F03	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 158 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446: Ausbesserung oder Instandsetzung)
F04	In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden (Artikel 205 Absatz 1 des Zollkodex)
F05	Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Mehrwertsteuer und/oder den Verbrauchssteuern für Rückwaren (Artikel 203 des Zollkodex und Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG)

Code	Beschreibung
F06	Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG
F07	In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden, wobei die Einfuhrabgaben auf diese Waren nach Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex (Artikel 205 Absatz 2 des Zollkodex) berechnet werden.
F15	Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten verbracht werden (Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex)
F16	Waren, die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat, verbracht werden
F21	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union von Schiffen aus gefangen wurden, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Union registriert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen
F22	Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus Erzeugnissen der See- fischerei und anderen Meereserzeugnissen, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union gefangen wurden, an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fah- renden Fabrikschiffes hergestellt wurden
F44	Überlassung von Veredelungserzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex anzuwenden ist
F45	Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Richtlinie 2009/132/EG des Rates) (*)
F46	Zugrundelegung der ursprünglichen zolltariflichen Einreihung der Waren in Fällen gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Zollkodex
F47	Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs gemäß Artikel 177 des Zollkodex fallen
F48	Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Dritt- gebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG
F49	Einfuhr gemäß der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG

^(*) Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 5).

2/1. Vereinfachte Anmeldung/Vorpapiere

Dieses Datenelement besteht aus alphanumerischen Codes.

Jeder Code umfasst drei Elemente. Mit dem ersten Element (an..3), das aus Ziffern oder Buchstaben oder aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben bestehen kann, wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das zweite Element (an..35) dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen Daten wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer. Das dritte Element (an..5) wird verwendet, um zu ermitteln, auf welche Zeile/Position des Vorpapiers Bezug genommen wird.

Bei Vorlage einer papiergestützten Zollanmeldung werden die drei Elemente durch einen Bindestrich (-) voneinander getrennt.

1. Das erste Element (an..3)

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem untenstehenden 'Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente'.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente

(numerische Codes aus dem UN-Handbuch 2014b für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Verkehr (EDIFACT): Liste der Codes für das Datenelement 1001, Dokumenten-/Nachrichtenname, codiert)

Containerliste	235
Lieferschein	270
Ladeliste.	271
Proformarechnung	325
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337
Summarische Eingangsanmeldung	355
Handelsrechnung	380
Hausfrachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Hauskonnossement	714
Bahn-Frachtbrief	720
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Frachtbrief der Fluggesellschaft (MAWB)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren — gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren (T2)	822
Kontrollexemplar T5	823
Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2L	825

Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Aktenzeichen/Datum der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Manifest — vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung/Mitteilung MRN	Ausstel- lungsda- tum:
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren — Artikel 227 des Zollkodex	T2F
Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2LF	T2G
T2M-Nachweis	T2M
Vereinfachte Zollanmeldung	SDE
Sonstige	ZZZ

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code 'CLE' für 'Datum und Referenznummer der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders' (Artikel 182 Absatz 1 des Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

2. Das zweite Element (an..35)

Hier ist die Identifikationsnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis anzugeben, anhand deren das Dokument zu erkennen ist.

Wird die MRN als Vorpapier ausgewiesen, muss die Referenznummer wie folgt strukturiert sein:

Feld	Inhalt	Format	Beispiele
1	Die letzten beiden Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Anmeldung (JJ)	n2	15
2	Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/die Mitteilung vorgenom- men wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	RO
3	Eindeutige Kennung für Nachricht pro Jahr und Land	an 12	9876AB889012
4	Verfahrenskennung	a1	В
5	Prüfziffer	an1	5

Felder 1 und 2 — siehe vorstehende Erläuterung

In Feld Nr. 3 ist eine Kennung für die betreffende Nachricht einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muss jeder in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres bearbeiteten Nachricht eine eindeutige Nummer im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zugewiesen werden.

Nationale Verwaltungen, die wünschen, dass die MRN auch die Kennziffer der zuständigen Zollstelle umfasst, können die ersten sechs Zeichen dafür verwenden.

In Feld Nr. 4 ist eine in der nachstehenden Tabelle festgelegte Kennung des Verfahrens einzugeben.

In Feld Nr. 5 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die vollständige MRN dient. Damit können Fehler bei der Erfassung der vollständigen MRN aufgedeckt werden.

In Feld Nr. 4 ,Verfahrenskennung' zu verwendende Codes:

Code	Verfahren	Entsprechende Spalten in der Tabelle in Titel I Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
A	Nur Ausfuhr	B1, B2, B3 oder C1
В	Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangs- anmeldung	Kombinationen von A1 oder A2 mit B1, B2, B3 oder C1
С	Nur summarische Ausgangsanmeldung	A1 oder A2
D	Wiederausfuhrmitteilung	A3
Е	Versand von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	B4
J	Nur Versandanmeldung	D1, D2 oder D3
K	Versandanmeldung und summarische Ausgangs- anmeldung	Kombinationen von D1, D2 oder D3 mit A1 oder A2
L	Versandanmeldung und summarische Eingangs- anmeldung	Kombinationen von D1, D2 oder D3 mit F1a, F2a, F3a, F4a oder F5
M	Nachweis des zollrechtlicher Status von Unionswaren/Warenmanifest	E1, E2
R	Nur Einfuhranmeldung	H1, H2, H3, H4, H6, H7 (*) oder I1
S	Einfuhranmeldung und summarische Eingangs- anmeldung	Kombinationen von H1, H2, H3, H4, H6, H7 (*) oder I1 mit F1a, F2a, F3a, F4a oder F5
T	Nur summarische Eingangsanmeldung	F1a, F1b, F1c, F1d, F2a, F2b, F2c, F2d, F3a, F3b, F4a, F4b, F4c oder F5
V	Verbringen von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	H5

^(*) H7 gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission. Beschränkt auf Situationen, in denen die Einfuhranmeldung in einer weiteren Anmeldung als Vorpapier ausgewiesen wird.

3. Das dritte Element (n..5)

Die in der summarischen Anmeldung oder im Vorpapier unter D.E. 1/6 "Positionsnummer" angegebene Positionsnummer der betreffenden Waren.

Beispiele:

- Die betreffende Warenposition war die fünfte Position auf dem T1-Versandpapier (Vorpapier), die von der Bestimmungszollstelle unter der Nummer ,238 544' registriert worden ist. Der Code lautet daher ,821-238544-5'. (,821' für das Versandverfahren, ,238544' für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge) und ,5' für die Positionsnummer).
- Waren, die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens angemeldet wurden. Es wurde die MRN ,16DE9876AB889012R1' zugewiesen. Der Code in der ergänzenden Anmeldung lautet daher ,SDE-16DE9876AB889012R1'. (,SDE' für die vereinfachte Anmeldung, ,16DE9876AB889012R1' für die MRN des Dokuments).

Wurde das genannte Dokument auf der Grundlage einer papiergestützten Zollanmeldung (Einheitspapier) erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für das erste Unterfeld des D.E. 1/1 'Art der Anmeldung' vorgesehenen Codes zusammen (IM, CO und EU).

Sind im Rahmen papiergestützter Versandanmeldungen mehrere Angaben einzutragen und sehen die Mitgliedstaaten die Verwendung codierter Informationen vor, ist der in D.E. 2/2 ,Besondere Vermerke' festgelegte Code 00200 zu verwenden.

2/2. Zusätzliche Information

Für zusätzliche Informationen aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen. Dieser Code wird hinter den zusätzlichen Informationen angebracht, es sei denn, die Vorschriften der Union sehen vor, dass der Wortlaut durch diesen Code ersetzt wird.

Beispiel: Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Versender um ein und dieselbe Person, so ist der Code 00300 anzugeben.

Die Rechtsvorschriften der Union sehen vor, dass bestimmte besondere Vermerke in andere Datenelemente als D.E. 2/2 'Besondere Vermerke' eingetragen werden. Für die Codierung dieser Vermerke gelten jedoch dieselben Regeln wie für die in D.E. 2/2 'Besondere Vermerke' vorgesehenen Vermerke.

Besondere Vermerke - Code XXXXX

Kategorie ,allgemein' — Code Oxxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Infor- mation	Code
Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Antrag auf Bewilligung der Inanspruch- nahme eines anderen besonderen Verfah- rens als des Versandverfahrens auf der Grundlage der Zollanmeldung	,Vereinfachte Bewilligung'	00100
Anhang D Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Mehrere Unterlagen oder Parteien	,Verschiedene'	00200
Anhang D Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Anmelder ist zugleich Versender	,Versender'	00300
Anhang D Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Anmelder ist zugleich Ausführer	,Ausführer'	00400
Anhang D Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Anmelder ist zugleich Einführer	,Einführer'	00500
Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der aktiven Veredelung	,AV' und ein- schlägige ,Be- willigungs- oder INF-Num- mer'	00700
Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der aktiven Veredelung (besondere handelspolitische Maßnahmen)	,AV HPM'	00800
Artikel 238 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der vorübergehenden Verwendung	,VV' und ein- schlägige Bewil- ligungsnummer	00900

Einfuhr: Code 1xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Information	Code
Anhang D Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das "an Order und blanko indossiert' ist, bei sum- marischen Eingangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist		10 600

Andere: Code 4xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Information	Code
Artikel 123 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Antrag auf längere Geltungsdauer des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren		40 100

2/3. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Verweise

- a) Zusammen mit der Anmeldung vorgelegte Unions- oder internationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sowie zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen, Bewilligungen und der zusätzlichen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Zusammen mit der Anmeldung vorgelegte nationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sowie zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I (z. B. 2123, 34d5) festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

2/7. Kennung des Lagers

Der Code hat folgende zweiteilige Struktur:

- Kennzeichen für die Lagerart:
 - R Öffentliches Zolllager Typ I
 - S Öffentliches Zolllager Typ II
 - T Öffentliches Zolllager Typ III
 - U Privates Zolllager
 - V Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung von Waren
 - Y Anderes als Zolllager
 - Z Freizone
- Vom Mitgliedstaat bei der Erteilung der Bewilligung vergebene Identifikationsnummer in Fällen, in denen eine Bewilligung erteilt wurde

3/1. Ausführer

Werden bei Sammelsendungen papiergestützte Zollanmeldungen verwendet und sehen die Mitgliedstaaten die Verwendung codierter Informationen vor, ist der in D.E. 2/2 ,Besondere Vermerke' festgelegte Code 00200 zu verwenden.

3/2. Identifikationsnummer des Ausführers

Die EORI-Nummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Kennung des Mitgliedstaats (Ländercode)	a2
2	Eindeutige Kennung in einem Mitgliedstaat	an15

Ländercode: Zu verwenden ist der in Titel I für D.E. 3/1 ,Ausführer festgelegte Ländercode.

Eine der Union mitgeteilte eindeutige Drittlands-Identifikationsnummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Ländercode	a2
2	Eindeutige Identifikationsnummer in einem Drittland	an15

3/21. Code für den Status des Vertreters

Für den Status des Vertreters ist einer der folgenden Codes (n1) vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen:

- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

Wird dieses Datenelement auf Papier ausgedruckt, ist es in eckige Klammern zu setzen (z. B. [2] oder [3]).

3/37. Identifikationsnummer zusätzliche(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette

Dieses Datenelement besteht aus zwei Komponenten:

1. Funktionscode

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funk- tion- scode	Partei	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammen- fasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsoli- dierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten auf- teilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Partei, die die Verantwortung für eingelagerte Waren über- nimmt

2. Identifikationsnummer der Partei

Die Struktur dieser Identifikationsnummer entspricht der für D.E. 3/2 , Identifikationsnummer des Ausführers' festgelegten Struktur.

3/40. Identifikationsnummer für zusätzliche steuerliche Verweise

Dieses Datenelement besteht aus zwei Komponenten:

1. Funktionscode

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funk- tion- scode	Partei	Beschreibung
FR1	Einführer	Person oder Personen, im Mitgliedstaat der Einfuhr gemäß Artikel 201 der Richtlinie 2006/112/EG als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt oder anerkannt
FR2	Erwerber	Schuldner der Mehrwertsteuer auf den unionsinternen Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 200 der Richtlinie 2006/112/EG
FR3	Steuervertreter	Vom Einführer benannter steuerlicher Vertreter, der die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Einfuhr schuldet
FR4	Inhaber der Zahlungsaufschubs- bewilligung	Steuerpflichtiger oder Steuerschuldner oder andere Person, dem bzw. der ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG gewährt wurde
FR5	Verkäufer (einzige Anlaufstelle bei der Einfuhr – IOSS)	Steuerpflichtiger, der die Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG nutzt, und Inhaber der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Artikel 369q dieser Verordnung
FR7	Steuerpflichtiger oder Steuer- schuldner	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen oder Steuerschuldners in Fällen, in denen die Entrichtung der Mehrwertsteuer nach Artikel 211 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeschoben wird.

2. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Kennung des Ausstellungsmitglied- staats (Code ISO 3166 Alpha 2; Griechenland kann EL verwenden)	a2
2	Individuelle Nummer, die die Mitgliedstaaten zur Identifikation der Steuerpflichtigen gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zuweisen	

4/1. Lieferbedingungen

Soweit erforderlich, sind die folgenden Codes und Angaben in die ersten beiden Unterfelder einzutragen:

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterms-Code	Incoterms- ICC/ECE Anzugebender Ort	
Codes für alle Beförderungsarten		
EXW (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Ab Werk	Vereinbarter Ort der Lieferung
FCA (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Frei Frachtführer	Vereinbarter Ort der Lieferung
CPT (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Fracht bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
CIP (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Fracht und Versicherung bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
DAT (Incoterms 2010)	Geliefert Terminal	Vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort
DPU (Incoterms 2020)	Geliefert benannter Ort entladen	Vereinbarter Bestimmungsort
DAP (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Geliefert benannter Ort	Vereinbarter Bestimmungsort
DDP (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Geliefert verzollt	Vereinbarter Bestimmungsort
Für die Beförderung auf See und auf Binner	wasserwegen geltende Codes	
FAS (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Frei Längsseite Schiff	Vereinbarter Verladehafen
FOB (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Frei an Bord	Vereinbarter Verladehafen
CFR (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Kosten und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
CIF (Incoterms 2010 oder Incoterms 2020)	Kosten, Versicherung und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	Genaue Angabe der im Vertrag ent- haltenen Bedingungen

4/3. Abgabenberechnung — Art der Abgabe

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

A00	Einfuhrzoll
A30	Endgültige Antidumpingzölle

A35	Vorläufige Antidumpingzölle
A40	Endgültige Ausgleichszölle
A45	Vorläufige Ausgleichszölle
B00	Mehrwertsteuer
C00	Ausfuhrzoll
E00	Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben

4/8. Abgabenberechnung — Zahlungsart

Die Mitgliedstaaten können die folgenden Codes verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheckzahlung
- D Andere (z. B. Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)
- E Zahlungsaufschub
- G Zahlungsaufschub Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG)
- H Elektronischer Zahlungsverkehr
- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- K Verbrauchsteuergutschriften oder -rückzahlungen
- P Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten
- R Sicherheit für den zu zahlenden Betrag
- S Einzelsicherheit
- T Sicherheit für Rechnung eines Zollagenten
- U Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)
- V Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)
- O Sicherheit bei einer Interventionsstelle

4/9. Zuschläge und Abzüge

Zuschläge (gemäß den Artikeln 70 und 71 des Zollkodex):

- AB Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen
- AD Behältnisse und Verpackung
- AE In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen

- AF Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen
- AG Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien
- AH Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet wurden
- AI Lizenzgebühren
- AJ Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugutekommen
- AK Beförderungs-, Lade-, Behandlungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in die Europäische Union
- AL Indirekte Zahlungen und andere Zahlungen (Artikel 70 des Zollkodex)
- AN Zuschläge auf der Grundlage einer Entscheidung im Einklang mit Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

Abzüge (gemäß Artikel 72 des Zollkodex)

- BA Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens in die Europäische Union
- BB Zahlungen für Bau, Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr
- BC Einfuhrabgaben und andere in der Union aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlende Abgaben
- BD Zinskosten
- BE Kosten für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Europäischen Union
- BF Einkaufsprovisionen
- BG Abzüge auf der Grundlage einer Entscheidung im Einklang mit Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

4/13. Indikatoren für die Bewertung

Der Code setzt sich aus vier Stellen zusammen, die entweder ,0' oder ,1' lauten.

Jede ,1' oder ,0' zeigt an, ob ein Bewertungsindikator für die Bewertung der betreffenden Waren relevant ist oder nicht.

- 1. Stelle: Parteienverbundenheit, Preisbeeinflussung ja oder nein
- 2. Stelle: Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex
- 3. Stelle: Verkauf oder Preis unterliegt Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex
- 4. Stelle: Verkauf unterliegt einer Vereinbarung, der zufolge ein Anteil des Erlöses aus späterem Weiterverkauf, Verfügung oder Nutzung unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt
- Beispiel: Für Waren, für die Parteienverbundenheit, aber keine der anderen Situationen gemäß den Stellen 2, 3 und 4 zutrifft, ist die Codekombination ,1000' zu verwenden.

4/16. Bewertungsmethode

Für die Methoden zur Bestimmung des Zollwerts der Einfuhrwaren gelten die folgenden Codes:

Code	Maßgeblicher Artikel des Zollkodex	Methode
1	70	Transaktionswert eingeführter Waren
2	74 Absatz 2 Buch- stabe a	Transaktionswert gleicher Waren
3	74 Absatz 2 Buchstabe b	Transaktionswert ähnlicher Waren
4	74 Absatz 2 Buch- stabe c	Deduktive Methode
5	74 Absatz 2 Buch- stabe d	Errechneter Wert
6	74 Absatz 3	Wertbestimmung auf der Grundlage der verfügbaren Daten (Schlussmethode)

4/17. Präferenz

Der dreistellige Code dieses Vermerks setzt sich aus einer unter Nummer 1 erläuterten einstelligen Komponente und einer unter Nummer 2 erläuterten zweistelligen Komponente zusammen.

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- (1) Erste Stelle des Codes
 - 1 Zolltarifliche Maßnahme ,erga omnes'
 - 2 Allgemeines Präferenzsystem (APS)
 - 3 Andere als unter Code 2 fallende Zollpräferenzen
 - 4 Abgabenerhebung in Anwendung der von der Europäischen Union geschlossenen Zollunionsabkommen
- (2) Folgende zwei Stellen des Codes
 - 00 Keiner der nachstehenden Fälle
 - 10 Zollaussetzung
 - 18 Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
 - 19 Zeitweilige Zollaussetzung für mit Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1) oder gleichwertige Bescheinigung eingeführter Waren
 - 20 Zollkontingent (*)
 - 25 Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware (*)
 - 28 Zollkontingent nach passiver Veredelung (*)
 - 50 Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

5/23. Warenort

Die in Feld 1 von D.E. 3/1 "Ausführer" verwendeten ISO-Alpha-2-Ländercodes sind zu verwenden.

^(*) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Antrag für die Durchführung jeder anderen Präferenz gilt.

Für die Ortsart sind die folgenden Codes zu verwenden:

- A Bestimmter Ort
- B Bewilligter Ort
- C Zugelassener Ort
- D Sonstige

Zur Kennzeichnung des Orts ist eine der folgenden Kennungen zu verwenden:

Qualifika- tor	Kennung	Beschreibung
T	Postleitzahl	Die Postleitzahl mit oder ohne Hausnummer für den betreffenden Ort ist zu verwenden.
U	UN/LOCODE	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 13 Nr. 4.
V	Kennung der Zollstelle	Die unter D.E. 1701000000 ,Ausgangszollstelle' festgelegten Codes sind zu verwenden.
W	GNSS-Koordinaten	Dezimalgrade mit negativen Zahlen für den Süden und Westen. Beispiele: 44.424896°/8.774792° oder 50.838068°/ 4.381508°
X	EORI-Nummer	Die in der Beschreibung von D.E. 3/2 'Identifikationsnummer des Ausführers' angegebene Identifikationsnummer ist zu verwenden. Unterhält der Wirtschaftsbeteiligte Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die EORI-Nummer durch eine einmalige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Y	Bewilligungsnummer	Die Bewilligungsnummer des betreffenden Orts, d. h. des Lagers, in dem die Waren kontrolliert werden können, ist anzugeben. Gilt die Bewilligung für Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die Bewilligungsnummer durch eine eindeutige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Z	Adresse	Die Anschrift des betreffenden Orts ist anzugeben.

Wird Code ,X' (EORI-Nummer) oder Code ,Y' (Bewilligungsnummer) zur Kennzeichnung des Orts verwendet und sind mehrere Orte mit der EORI-Nummer oder der Bewilligungsnummer verbunden, kann zur eindeutigen Kennzeichnung des Orts eine zusätzliche Kennung verwendet werden.

7/2. Container

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Nicht in Containern beförderte Waren
- 1 In Containern beförderte Waren

7/4. Verkehrszweig an der Grenze

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Seeverkehr
2	Schienenverkehr

Code	Beschreibung
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
7	Feste Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Verkehrszweig unbekannt (d. h. Eigenantrieb)

8/2. Art der Sicherheitsleistung

Code Sicherheitsleistung

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
0	Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 des Zollkodex)
1	Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex)
2	Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zoll- kodex)
3	Einzelsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex)
4	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex und Artikel 160)
5	Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten statistischen Mindestwert für Anmeldungen nicht überschreitet (*) (Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex)
I	Einzelsicherheit in anderer Form, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c des Zollkodex)
8	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen (Artikel 89 Absatz 7 des Zollkodex)
В	Sicherheitsleistung für im TIR-Verfahren versendete Waren
С	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die mit einer festen Transporteinrichtung befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe b des Zollkodex)
D	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)
E	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)
F	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)

G	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)
Н	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe d des Zollkodex)

^(*) Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

TITEL III

Sprachenvermerke und entsprechende Codes

Tabelle der Sprachenvermerke und der entsprechenden Codes

Sprachenvermerke	Codes
— BG Ограничена валидност — CS Omezená platnost — DA Begrænset gyldighed — DE Beschränkte Geltung — EE Piiratud kehtivus — EL Περιορισμένη ισχύς — ES Validez limitada — FR Validité limitée — HR Ograničena valjanost — IT Validità limitata — LV Ierobežots derīgums — LT Galiojimas apribotas — HU Korlátozott érvényű — MT Validità limitata — NL Beperkte geldigheid — PL Ograniczona ważność — PT Validade limitada — RO Validitate limitată — SL Omejena veljavnost — SK Obmedzená platnost — FI Voimassa rajoitetusti — SV Begränsad giltighet — EN Limited validity	Beschränkte Geltung — 99200
— BG Освободено — CS Osvobození — DA Fritaget — DE Befreiung — EE Loobutud — EL Απαλλαγή — ES Dispensa — FR Dispense — HR Oslobođeno — IT Dispensa — LV Derīgs bez zīmoga — LT Leista neplombuoti — HU Mentesség — MT Tneħhija — NL Vrijstelling — PL Zwolnienie — PT Dispensa — RO Dispensă — SL Opustitev — SK Upustenie — FI Vapautettu — SV Befrielse — EN Waiver	Befreiung — 99201

Sprachenvermerke	Codes
— BG Алтернативно доказателство	Alternativnachweis — 99202
CS Alternativní důkaz	
— DA Alternativt bevis	
— DE Alternativnachweis	
— EE Alternatiivsed tõendid	
— EL Εναλλακτική απόδειξη	
ES Prueba alternativa	
FR Preuve alternative	
HR Alternativni dokaz	
IT Prova alternativa	
LV Alternatīvs pierādījums	
LT Alternatyvusis įrodymas	
HU Alternatív igazolás	
MT Prova alternattiva	
NL Alternatief bewijs	
PL Alternatywny dowód	
PT Prova alternativa	
RO Probă alternativă	
SL Alternativno dokazilo	
SK Alternatívno dokazno SK Alternatívny dôkaz	
FI Vaihtoehtoinen todiste	
— SV Alternativt bevis	
— EN Alternative proof	
DC Danting Mathematica Minavioria villato ca	Ungtimmiakaitan: Stalla hai dar dia Castallung arfalata
— BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава)	Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — 99 203
CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo	(Table the Land) // 20)
(název a země)	
— DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt	
(navn og land)	
- DE Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung er-	
folgte (Name und Land)	
— EE Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati (nimi ja riik)	
ΕL Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο (Όνομα και χώρα)	
 — ES Diferencias: mercancías presentadas en la oficina (nombre y país) 	
— FR Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays) (nom et pays)	
— HR Razlike: carinarnica kojoj je roba podnesena	
(naziv i zemlja) — IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le	
merci (nome e paese) — LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas	
(nosaukums un valsts) — LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pa-	
vadinimas ir valstybė) — HU Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtör-	
tént (név és ország) — MT Differenzi: ufficcju fejn l-oġġetti kienu ppreżentati	
(isem u pajjiż) — NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aange-	
bracht (naam en land)	

DE

Sprachenvermerke	Codes
 PL Niezgodności: urząd, w którym przedstawiono to- war (nazwa i kraj) 	
 PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estância (nome e país) 	
RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (nume și țara)	
 SL Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo (naziv in država) 	
 SK Rozdiely: úrad, ktorému bol tovar predložený (názov a krajina). 	
— FI Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa)	
— SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes (namn och land)	
— EN Differences: office where goods were presented (name and country)	
 ВС Извеждането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение №, 	Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204
CS Výstup ze podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení /směrnice/ rozhodnutí č	
— DA Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/ afgørelse nr	
 DE Ausgang aus gemäß Verordnung/ Richtlinie/ Beschluss Nr Beschränkungen oder Ab- gaben unterworfen. 	
 — EE territooriumilt väljumise suhtes kohaldatakse piiranguid ja makse vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr 	
 ΕΙ Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον κανονισμό/την οδηγία/την απόφαση αριθ 	
 ES Salida de sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/ Decisión no 	
 FR Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le Règlement ou la directive/ décision no 	
 HR Izlaz iz podliježe ograničenjima ili pristojbama na temelju Uredbe/ Direktive/Odluke br 	
— IT Uscita dallasoggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/ decisione n	
— LV Izvešana no piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu Nr,	
LT Išvežimui iš taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/ Direktyva/Sprendimu Nr,	
 HU A kilépés területéről a rendelet/ir¬ ányelv /határozat szerinti korlátozás vagy teher megfize- ésénekkötelezettsége alá esik 	
 MT Hruġ mill suġġett ghall- restrizzjoni- jiet jew hlasijiet taht Regola/ Direttiva/Deċiżjoni Nru 	

Sprachenvermerke	Codes
 — NL Bij uitgang uit dezijn de beperkingen of heffingen van Verordening/ Richtlijn/Besluit nr van toepassing. — PL Wyprowadzenie zpodlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie zrozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr — PT Saída dasujeita a restrições ou a imposições pelo(a) Regulamento/ Directiva/Decisão n.o — RO Ieşire dinsupusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/ Directiva/Decizia nr — SL Iznos izzavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi Uredbe/Direktive/ Odločbe št — SK Výstup zpodlieha obmedzeniam alebo platbám podl'a nariadenia/ smernice/rozhodnutia č — FIvientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/ päätöksen N:o mukaisia rajoituksia tai maksuja — SV Utförsel frånunderkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr — EN Exit fromsubject to restrictions or charges under Regulation /Directive/Decision No 	Codes
— BG Одобрен изпращач — CS Schválený odesílatel — DA Godkendt afsender — DE Zugelassener Versender — EE Volitatud kaubasaatja — EL Εγκεκριμένος αποστολέας — ES Expedidor autorizado — FR Expéditeur agréé — HR Ovlašteni pošiljatelj — IT Speditore autorizzato — LV Atzītais nosūtītājs — LT Įgaliotasis siuntėjas — HU Engedélyezett feladó — MT Awtorizzat li jibghat — NL Toegelaten afzender — PL Upoważniony nadawca — PT Expedidor autorizado — RO Expeditor agreat — SL Pooblaščeni pošiljatelj — SK Schválený odosielateľ — FI Valtuutettu lähettäjä — SV Godkänd avsändare — EN Authorised consignor	Zugelassener Versender — 99206
 BG Освободен от подпис CS Podpis se nevyžaduje DA Fritaget for underskrift DE Freistellung von der Unterschriftsleistung EE Allkirjanõudest loobutud EL Δεν απαιτείται υπογραφή ES Dispensa de firma FR Dispense de signature HR Oslobođeno potpisa 	Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207

DE

	T
Sprachenvermerke	Codes
 IT Dispensa dalla firma LV Derīgs bez paraksta LT Leista nepasirašyti HU Aláírás alól mentesítve MT Firma mhux mehtieģa NL Van ondertekening vrijgesteld PL Zwolniony ze składania podpisu PT Dispensada a assinatura RO Dispensă de semnătură SL Opustitev podpisa SK Upustenie od podpisu FI Vapautettu allekirjoituksesta SV Befrielse från underskrift EN Signature waived 	
 BG 3AБРАНЕНО ОБІЦО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ CS ZÁKAZ SOUBORNÉ JISTOTY DA FORBUD MOD SAMLET SIKKERHEDSSTILLELSE DE GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT EE ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD EL AΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ ES GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA FR GARANTIE GLOBALE INTERDITE HR ZABRANJENO ZAJEDNIČKO JAMSTVO IT GARANZIA GLOBALE VIETATA LV VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS LT NAUDOTI BENDRĄJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA HU ÖSSZKEZESSÉG TILOS MT MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPRENSIVA NL DOORLOPENDE ZEKERHEID VERBODEN PL ZAKAZ KORZYSTANIA ZABEZPIECZENIA GENERALNEGO PT GARANTIA GLOBAL PROIBIDA RO GARANŢIA GLOBALĂ INTERZISĂ SL PREPOVEDANO SKUPNO ZAVAROVANJE SK ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY FI YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETTY SV SAMLAD SÄKERHET FÖRBJUDEN EN COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED 	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — 99208
 BG ИЗПОЛЗВАНЕ БЕЗ ОГРАНИЧЕНИЯ CS NEOMEZENÉ POUŽITÍ DA UBEGRÆNSET ANVENDELSE DE UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG EE PIIRAMATU KASUTAMINE EL AΠΕΡΙΟΡΙΣΤΗ ΧΡΗΣΗ ES UTILIZACIÓN NO LIMITADA FR UTILISATION NON LIMITÉE HR NEOGRANIČENA UPORABA IT UTILIZZAZIONE NON LIMITATA LV NEIEROBEŽOTS IZMANTOJUMS LT NEAPRIBOTAS NAUDOJIMAS HU KORLÁTOZÁS ALÁ NEM ESŐ HASZNÁLAT MT UŻU MHUX RISTRETT NL GEBRUIK ONBEPERKT PL NIEOGRANICZONE KORZYSTANIE 	UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209

Sprachenvermerke	Codes
-	Codes
— PT UTILIZAÇÃO ILIMITADA	
— RO UTILIZARE NELIMITATĂ	
SL NEOMEJENA UPORABASK NEOBMEDZENÉ POUŽITIE	
— SK NEOBMEDZENE POUZITIE — FI KÄYTTÖÄ EI RAJOITETTU	
— SV OBEGRÄNSAD ANVÄNDNING	
— EN UNRESTRICTED USE	
— BG Разни	Verschiedene — 99211
— CS Různí	
— DA Diverse	
— DE Verschiedene	
— EE Erinevad	
— ΕL Διάφορα	
— ES Varios	
FR DiversHR Razni	
— ПК Каzni — IT Vari	
— LV Dažādi	
— LT Įvairūs	
— HU Többféle	
— MT Diversi	
— NL Diverse	
— PL Różne	
— PT Diversos	
RO DiverşiSL Razno	
— SK Rôzne	
— FI Useita	
— SV Flera	
— EN Various	
— BG Насипно	Lose — 99212
— CS Volně loženo	
DA BulkDE Lose	
EE Pakendamata	
— EL Χύμα	
— ES A granel	
— FR Vrac	
— HR Rasuto	
— IT Alla rinfusa	
— LV Berams(lejams)	
— LT Nesupakuota	
HU ÖmlesztettMT Bil-kwantità	
NI bii-kwantita NL Los gestort	
— PL Luzem	
— PT A granel	
— RO Vrac	
— SL Razsuto	
— SK Voľne ložené	
— FI Irtotavaraa	
— SV Bulk	
— EN Bulk	

Sprachenvermerke	Codes
— BG Изпращач	Versender — 99213
— CS Odesílatel	
— DA Afsender	
— DE Versender	
— EE Saatja	
— EL Αποστολέας	
— ES Expedidor	
— FR Expéditeur	
— HR Pošiljatelj	
— IT Speditore	
— LV Nosūtītājs	
— LT Siuntėjas	
— HU Feladó	
— MT Min jikkonsenja	
NL Afzender	
— PL Nadawca	
— PT Expedidor	
— RO Expeditor	
— SL Pošiljatelj	
— SK Odosielateľ	
— FI Lähettäjä	
— SV Avsändare	
— EN Consignor"	

ANHANG III

"ANHANG 21-03 Liste der Datenelemente für die Überwachung gemäß Artikel 55 Absatz 1

D.E. Nr. (¹)	Datenelement/Klassenbezeichnung (²)	Datenunterelement/Bezeichnung der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements
11 01 000 000	Art der Anmeldung		
11 02 000 000	Zusätzliche Art der Anmeldung		
11 03 000 000	Positionsnummer		
11 09 001 000	Verfahren	Beantragtes Verfahren	
11 09 002 000	Verfahren	Vorhergehendes Verfahren	
11 10 000 000	Zusätzliches Verfahren		
12 03 001 000	Unterlage	Referenznummer	
12 03 002 000	Unterlage	Art	
12 03 010 000	Unterlage	Name der ausstellenden Behörde	
12 04 001 000	Sonstiger Verweis	Referenznummer	
12 04 002 000	Sonstiger Verweis	Art	
12 05 001 000	Transportdokument	Referenznummer	
12 05 002 000	Transportdokument	Art	
12 12 001 000	Bewilligung	Referenznummer	
12 12 002 000	Bewilligung	Art	
12 12 080 000	Bewilligung	Bewilligungsinhaber	
13 01 017 000	Ausführer	Identifikationsnummer	
13 01 018 020	Ausführer		Land
13 03 017 000	Empfänger	Identifikationsnummer	
13 04 017 000	Einführer	Identifikationsnummer	
13 04 018 020	Einführer		Land
13 05 017 000	Anmelder	Identifikationsnummer	
13 16 031 000	Zusätzlicher steuerlicher Verweis	Funktion	
13 16 034 000	Zusätzlicher steuerlicher Verweis	Umsatzsteuer-Identifikati- onsnummer	



D.E. Nr. (¹)	Datenelement/Klassenbezeichnung (²)	Datenunterelement/Bezeichnung der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements
14 03 039 000	Zollabgaben und Steuern	Art der Abgabe	
14 03 038 000	Zollabgaben und Steuern	Zahlungsart	
14 03 042 000	Zollabgaben und Steuern	Geschuldeter Abgaben- betrag	
14 03 040 000	Zollabgaben und Steuern	Bemessungsgrundlage	
14 03 040 041	Zollabgaben und Steuern		Abgabensatz
14 03 040 005	Zollabgaben und Steuern		Maßeinheit und Qualifikator
14 03 040 006	Zollabgaben und Steuern		Menge
14 03 040 014	Zollabgaben und Steuern		Betrag
14 10 000 000	Bewertungsmethode		
14 11 000 000	Präferenz		
16 03 000 000	Bestimmungsland		
16 06 000 000	Versendungsland		
16 08 000 000	Ursprungsland		
16 09 000 000	Präferenzursprungsland		
18 01 000 000	Eigenmasse		
18 02 000 000	Menge in besonderer Maßeinheit		
18 04 000 000	Rohmasse		
18 05 000 000	Warenbezeichnung		
18 06 004 000	Verpackung	Anzahl der Packstücke	
18 09 056 000	Warennummer	Code der Unterposition des Harmonisierten Systems	
18 09 057 000	Warennummer	Code der der Unterposition der Kombinierten Nomen- klatur	
18 09 058 000	Warennummer	TARIC-Code	
18 09 059 000	Warennummer	TARIC-Zusatzcode	
18 09 060 000	Warennummer	Nationaler Zusatzcode	
19 01 000 000	Container-Indikator		

D.E. Nr. (¹)	Datenelement/Klassenbezeichnung (²)	Datenunterelement/Bezeichnung der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements
19 03 000 000	Verkehrszweig an der Grenze		
19 04 000 000	Inländischer Verkehrszweig		
19 07 063 000	Beförderungsausrüstung	Containernummer	
99 01 000 000	Kontingentnummer		
99 06 000 000	Statistischer Wert		
	Datum der Annahme der Anmeldung (³)		
	Nummer der Anmeldung (eindeutige Bezugsnummer) (4)		
	Aussteller (5)		

⁽¹) Die Formate und Kardinalitäten der Datenanforderungen der Spalte 'D.E. Nr.' sind dieselben wie in Anhang B.
(²) Bei den kursiv gedruckten Datenklassen sind nur die angegebenen Attribute Gegenstand der Überwachung.
(³) Diese Angabe sollte das Format 'JJJJMMTT haben. Die Kardinalität dieser Angabe sollte auf Anmeldungsebene '1x' sein.
(⁴) Das Format dieser Angabe sollte im Einklang mit dem Format der MRN gemäß dem Datenunterelement Nr. 12 01 001 000 erfolgen. Die Kardinalität dieser Angabe sollte auf Anmeldungsebene '1x' sein.

⁽⁵⁾ Das Format dieser Angabe sollte im Einklang mit dem Format des Datenelements Nr. 16 03 000 000 erfolgen. Es sollte der GEONOM-Code gemäß einleitender Bemerkung 13 Nummer 3 des Anhangs B verwendet werden. Die Kardinalität dieses Elements sollte auf Anmeldungsebene ,1x' sein."